

Neuenburg in seinen geschichtlichen und Rechtsverhältnissen zur Schweiz und zu Preussen

Autor(en): **Hottinger, J.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **9 (1853)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-10643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.
Neuenburg
in

seinen geschichtlichen und Rechtsverhältnissen
zur Schweiz und zu Preussen.

Von
J. J. HOTTINGER.

V o r w o r t.

Die nachstehende, ursprünglich der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich bestimmte und mit Ausnahme ihres Schlussabschnittes auch vorgelegte, Abhandlung macht keineswegs den Anspruch, bisher unbekannte, auf tiefer Forschung ruhende Ergebnisse über die frühere Geschichte Neuenburgs mitzutheilen. Ebenso wenig soll sie ein publizistischer Versuch sein, in irgend einem speziellen Interesse die gegenwärtigen Zustände dieses Landes zu rechtfertigen oder anzugreifen. Ihre Aufgabe ist lediglich, aus den besten vorhandenen Quellen das eigenthümliche Doppelverhältniss dieses Landes zur Schweiz und zu Preussen in seiner Entstehung und Ausbildung nachzuweisen. Von selbst wird sich daraus die innere Schwierigkeit einer Aufrechthaltung desselben unter Zeitumständen, wie die verflossenen, ergeben. Wenn auch durch diese Schwierigkeit ein willkürliches Preisgeben oder Zerreißen bestandener Rechtsverhältnisse keineswegs entschuldigt werden kann, so verpflichtet sie doch um so mehr zur Ruhe und Unbefangenheit in Prüfung und Urtheil, und wenn es denn das auf unläugbaren Thatsachen ruhende Ergebniss einer solchen Prüfung sein möchte, dass nicht ausschliessend auf einer Seite Fehler begangen wurden, so kann es, da diese nun doch nicht mehr zurückzunehmen sind, für Alle, die hinfort in dieser Angelegenheit zu handeln haben, die Neuenburger besonders, nur eine wahrhaft heilsame Politik geben, die möglichst versöhnliche. Der Verfasser dieser Arbeit hat seinen Zweck erreicht, wenn es ihm gelingen sollte, dieser eigenen Ueberzeugung auch bei seinen Lesern Eingang zu verschaffen.

I. Die frühesten Zeiten.

Die Gebietstheile, welche den gegenwärtigen Kanton Neuenburg bilden, gehörten bis zum Anfang des elften Jahrhunderts zum Burgundischen Königreich. Beim Tode Rudolfs III., des letzten Königs von Burgund, 1032, fiel das Königreich durch Erbschaft dem Kaiser Konrad II., Gemahl einer Nichte des verstorbenen Königs, Gisela von Schwaben, zu, und es bildete sich später aus dem grössern Theil des erloschenen Königreiches unter kaiserlicher Belehnung das sogenannte Rektorat von Burgund, das von 1057—1218 unter fünf verschiedenen Rektoren bestand, von denen die drei letzten Herzoge von Zähringen waren. In die Zeit dieses Rektorats fällt das Emporkommen eines Dynastengeschlechtes erst von Fenin (Vinélz), dann von Neuchatel genannt, aus welchem Ulrich III., Herr von Neuchatel und Landgraf am linken Ufer der Aare, als Freund und Begleiter Herzog Berchtolds IV. von Zähringen sich in Italien die Gunst Kaiser Friedrichs I., dem sie zugezogen waren, erwarb, und durch denselben mit dem St. Immerthal, dem Tessenberg, Landeron und der Kastvogtei über Biel und dessen Umgegend belehnt ward ¹⁾. Das freundschaftliche Verhältniss, das die Väter verbunden hatte, ging auf die Söhne über und bestand auch zwischen Berchthold V. von Zähringen und Rudolph III. von Neuenburg ²⁾, welcher indessen schon 1213 starb, nachdem er seinem einzigen, aber noch minderjährigen Sohne Berthold einen seiner Brüder, Ulrich, Grafen von Aarberg, zum Vormund und Mitregenten gegeben hatte. Wie die letzten Zähringer in der Begünstigung und dadurch gewonnenen Anhänglichkeit der Städte ein vorzügliches Mittel sahen, ihre Macht einem unruhigen und eifersüchtigen Adel gegenüber zu behaupten, so gab auch Ulrich von Aarberg der Stadt Neuenburg kräftige Beweise seines Wohlwollens. Sie erhielt durch eine von ihm und seinem Mündel Berthold unter-

¹⁾ *De Gingins* mémoire sur le Rectorat de Bourgogne. 95.

²⁾ *Montmollin* Mémoires sur le Comté de Neuchâtel. II. 87.

zeichnete Urkunde vom Jahr 1214 die nämlichen Freiheiten, welche Kaiser Friedrich I. der Stadt Besançon ertheilt hatte. Die Bürger selbst waren bei dieser Verhandlung zu Rathe gezogen worden und hatten ihre Einwilligung ertheilt. Er that noch mehr; er gab der Stadt in dem Bischof und Domkapitel von Lausanne (sein Bruder war damals dort Bischof) und in dem Chorherrenstift von Neuenburg beständige Beschützer ihrer Freiheiten und Schiedsrichter in allen Streitigkeiten, die je zwischen den Bürgern und den künftigen Grafen sich erheben dürften. Sollte ein Graf oder die Bürger sich dem Ausspruche dieser Schiedsrichter nicht unterziehen, so war denselben gestattet, Beschlag auf das Besitzthum der Widerstrebenden zu legen ³⁾.

An das Erlöschen des Zähringischen Hauses im Jahr 1218 knüpft sich auch dasjenige des Rektorats von Burgund. Die mächtigen Dynasten-Familien im Umkreise desselben sahen sich mit Freuden befreit von dem Zügel, dessen Zwang sie so oft mit Unmuth empfanden. Das gleichzeitige Sinken des kaiserlichen Ansehens während der letzten Regierungsjahre der Hohenstaufen und des später eintretenden Interregnums kam dem Streben der bedeutendsten dieser Dynasten, zu denen die Grafen von Neuenburg bereits gehörten, nach immer grösserer Selbstständigkeit zu Hülfe. Allein die Eifersucht, womit sie sich gegenseitig bewachten und die zwischen ihnen häufig eintretenden Zerwürfnisse hinderten denn doch das Wiederaufkommen einer Herrschermacht in jenen Gegenden, wie die Zähringer sie besessen hatten. Gerade damals bahnte sich nun aber ein Verhältniss an, auf das später im Anfange des 18. Jahrhunderts von Preussen unverdientes Gewicht gelegt wurde und das daher um so eher auf seinen Ursprung zurückzuführen und in seiner Entwicklung zu verfolgen ist: das Verhältniss der Suzeränität der Grafen von Neuenburg zu den Grafen von Chalons. Gegenseitiger Vortheil veranlasste im Jahr 1218 den Baron Gerard von

³⁾ *De Gingins* l. c. p. 125. Die Urkunde selbst bei *Montmollin* T. II. p. 271. n. 4.

Granson dem bereits erwähnten Ulrich von Aarberg als Vormund seines Neffen einen Tausch anzubieten und diesen darauf einzugehen. Gerard erhielt von dem Grafen von Neuenburg einige an seine Besitzungen anstossende Bezirke und trat dafür an diesen das Val Travers ab. Für dieses Val Travers aber war Gerard den Grafen von Chalons lehenspflichtig gewesen und diese Pflicht ging nun auch auf den neuen Eigenthümer über⁴⁾. Als später unter den Dynasten im Umfange der gegenwärtigen Eidgenossenschaft der Graf Rudolf von Habsburg bedeutender hervortrat und seine Fehden Parteiungen auch in den westlichen Gegenden weckten, zog Rudolf IV. von Neuenburg seinem von Rudolf von Habsburg bekriegten Oheim, dem Bischof von Basel, Heinrich von Neuenburg, zu Hülfe, was zur Folge hatte, dass der Unwille des bald hernach zur deutschen Königswürde emporgestiegenen Grafen von Habsburg auf ihm und seinem Sohne und Nachfolger Amadeus haften blieb. Noch besorglicher musste diese königliche Ungnade werden, als auch der Graf Amadeus starb und nur einen fünfjährigen Sohn, Rolin, als Erben zurückliess. Unter diesen Umständen beschlossen die zwei Oheime desselben, der eine Probst, der andere Chorherr am Stifte Neuchatel, seine Vormünder, denjenigen Weg einzuschlagen, der am sichersten zu einer Versöhnung mit dem Könige führen konnte. Schon längere Zeit hindurch hatte nämlich der Graf Johann von Chalons gewünscht, das Suzerainetätsverhältniss, worin die Grafen von Neuenburg bis dahin nur wegen Val Travers zu ihm gestanden hatten, auf deren ganzes Besitzthum auszudehnen. Die Vormünder des jungen Grafen Rolin kannten diesen Wunsch, und beschlossen darauf einzugehen. Johann von Chalons war der Schwager König Rudolfs⁵⁾; das Anerbieten daher, dass Rolin ihm den Lehenseid für sein ganzes Besitzthum leisten werde, auch dem Könige angenehm. Die Aussöhnung kam in folgender Form zu Stande: Rolin übergab

⁴⁾ *Montmollin* II. 97.

⁵⁾ Als Gemahl Margarethens von Burgund, der Schwester der zweiten Gemahlin des Königs, Isabella von Burgund.

in die Hände des Königs die Grafschaft, der dann seinerseits mit derselben den Grafen Johann von Chalons belehnte, von welchem Rolin sein bisheriges Besitzthum als Afterlehen zurück empfing. Im Jahr 1288 fand die Belehnung statt, worüber dann den 15. September jenes Jahres zwei Urkunden, die eine aus des Königs Feldlager vor Bern, die andere durch den Bischof von Lausanne ausgestellt wurden⁶⁾. Die zweite Urkunde, durch welche Rolin sein Lehen zurückerhielt, ist durchaus einfach gehalten und hat keine Bestimmungen für den möglichen Fall eines Erlöschens des Mannestammes im gräflich Neuenburgischen Hause. In die Regierungszeit Rolin's fällt nun aber das erste Bürgerrecht der Neuenburgischen Grafen mit Freiburg im Jahr 1290 und dann ein ähnliches mit Bern zu gegenseitiger Vertheidigung ihrer Rechte, geschlossen im Jahr 1307⁷⁾, und jetzt erst, stärker vermuthlich durch diesen Schutz sich fühlend, verlangte Rolin dass in eine abermalige Urkunde, die er seinem Lehensherrn dem Grafen von Chalons im Jahr 1311 auszustellen hatte, die Bedingung aufgenommen werde, dass im Falle des Erlöschens seines männlichen Stammes die Nachfolge in seinen Besitzungen nicht nach salischem, sondern nach burgundischem Recht, auch auf die Töchter und alle deren rechtmässige Erben übergehen dürfe. Die Urkunde wurde mit dieser Bedingung ausgefertigt⁸⁾. Schon fünfzehn Jahre vor seinem Tode 1325 überliess nun Graf Rolin, der Regierung müde, dieselbe mit Einwilligung seines Lehensherrn, seinem Sohne Ludwig, der wahrscheinlich, das durch seinen Vater mit Bern auf unbestimmte Zeit geschlossene Bürgerrecht als erloschen betrachtend, dem Bunde gegen diese Stadt beitrug, welcher die Schlacht von Laupen herbeiführte. Ausgesöhnt dann aber später mit Bern, regierte Ludwig noch bis zum Jahr 1373. Seine drei ehelichen Söhne waren vor ihm

⁶⁾ Dieselben finden sich bei *Guinand*. *Fragmens Neuchâtelois*. S. 63 ff.

⁷⁾ Die Urkunde in franz. Uebersetzung in *Droz* *Abregé de l'histoire de Neuchâtel*. S. 50.

⁸⁾ Auch diese hat *Guinand*. p. 66.

gestorben; nur zwei Töchter, eine aus erster und eine aus zweiter Ehe überlebten ihn. Der ältern derselben, Isabella, fiel die Regierung zu. Sie starb 1395, ohne aus ihrer Ehe mit Graf Rudolf von Nidau Kinder zu hinterlassen. Schon zwei Jahre früher war ihre jüngere Schwester Varene, verheirathet mit Graf Egon von Freiburg im Breisgau, ebenfalls gestorben mit Hinterlassung indessen eines Sohnes Conrad, auf welchen nun nach testamentlicher Verfügung der Gräfin Isabella die Regierung von Neuenburg überging.

II. Verbindung mit der Schweiz.

Im Jahr 1404 unternahm Graf Conrad eine Fahrt nach Palästina und nun wurde die Zeit seiner zweijährigen Abwesenheit von dem Grafen Johann IV. von Chalons benutzt, Zweifel über die Rechtmässigkeit seiner Erbfolge in Neuenburg zu verbreiten⁹⁾ und eigene Ansprüche an die Grafschaft als ihm heimgefallenes Lehen gelten zu machen. Als Conrad zurückkehrte und seine Rechte nicht nur dem Grafen von Chalons gegenüber, sondern auch in Privaterwürfnissen mit dem Chorherrnstifte und einzelnen Bürgern Neuenburgs mit einer den Neuenburgern schon früher an ihm missfälligen deutschen Derbheit zu vertheidigen suchte, beschlossen die Bürger der Stadt an Bern ein Gesuch zu stellen um den Abschluss eines ihre Freiheiten schützenden Bürgerrechtes. So wie indessen Graf Conrad dieses erfuhr, kam auch er bei Bern mit demselben Gesuche ein. Bern entsprach beiden, und an dem nämlichen Freitag vor St. Georgen-Tag (23. April) 1406 wurde das doppelte Bürgerrecht mit dem Grafen einerseits¹⁰⁾ und mit der ganzen Gemeinde der Bürger von Neuenburg, sowol innerer als äusserer¹¹⁾ anderseits auf ewige Zeiten geschlossen. In Folge dieser Bürgerrechte wurde Bern von beiden Theilen als die Schieds-

⁹⁾ *Varene* war nur die Stiefschwester der *Isabella* gewesen.

¹⁰⁾ Die Urkunde in deutscher Uebersetzung bei *Leu* und in *Bluntschli* Geschichte des schweizerischen Bundesrechts (Urkundenbuch).

¹¹⁾ Die Urkunde in lateinischer Sprache bei *Leu*.

richterin in allen zwischen ihnen eintretenden Zerwürfnissen anerkannt und bereits war das Ansehen dieser Stadt in jenen westlichen Gegenden so bedeutend, dass auch der Graf von Chalons auf die Nachricht von den geschlossenen Verträgen von seinen Ansprüchen zurücktrat und nicht nur die Erbfolge des Grafen Conrad als rechtmässig anerkannte, sondern nach sechs Jahren dem Sohne und spätern Nachfolger desselben, Johann von Freiburg, seine Tochter Maria zur Ehe gab.

Nun eröffnet sich in Berns an Blättern aller Art reicher Geschichte eines der rühmlichsten. Mit weiser Politik wacht die Stadt über die Interessen und Rechte der Neuenburgischen Grafen wie über diejenigen der Bürgergemeinde. Sie steht den erstern gegen neu aufwachende Ansprüche der Grafen von Chalons, gegen solche des mächtigen Hauses der Guisen und Maria Stuarts, unterstützt von Heinrich II., und später gegen Versuche der Könige von Frankreich selbst, welche die Grafschaft mit der Zeit an dieses Land gebracht hätten, zur Seite. Hinwieder kömmt sie der Bürgergemeinde bei Zerwürfnissen mit ihren Regenten zu Hülfe, warnt die letztern und hält sie durch ihr Ansehen bei versuchter Willkür in Schranken. Uneigennützig weist sie im Jahr 1543 die sich anbietende Gelegenheit, die Grafschaft von der damaligen Regentin Johanna von Hochberg selbst zu kaufen, von sich, obwohl das mitverbundene Freiburg zu diesem gemeinsamen Kauf einlud ¹²⁾. Eine ähnliche Politik befolgte auch Solothurn, das schon im Jahr 1343 ein später häufig wieder erneuertes Bürgerrecht mit den Neuenburgischen Regenten abgeschlossen hatte. Diese Bürgerrechte mit beiden Städten waren älter als der Eintritt derselben in den eidgenössischen Bund, aber als nun dieser Eintritt erfolgte, wurde auch das mitverbundene Neuenburg der Eidgenossenschaft näher gebracht. 1495 schloss dann auch der Graf Philipp von Hochberg und Neuenburg noch mit Freiburg und 1501 mit Luzern ein ewiges Bürgerrecht, welche ebenfalls durch die ganze Dauer der alten

¹²⁾ *Boyve Recherches sur l'indigénat helvétique de la principauté de Neuchâtel et Valengin.* p. 91.

Eidgenossenschaft der dreizehn Orte bestanden. Immer mehr wurden nun die neuenburgischen Interessen zugleich schweizerische, die schweizerischen neuenburgische, und es bildete sich jenes sogenannte »helvetische Indigenat Neuenburgs«, das in dem Kanzler Jerome Emanuel Boyve im Jahr 1778 seinen vaterländisch gesinnten, gründlichen und klar darstellenden Geschichtschreiber gefunden hat. Niemand der diese auf unbestreitbaren Belegen ruhende Aufzählung alles dessen, was die Eidgenossenschaft für Neuenburg und dieses für die Eidgenossenschaft geleistet, aller der Verträge der Schweiz mit dem Ausland, in welche Neuenburg als ausdrücklich oder stillschweigend eingeschlossen erscheint, gelesen hat, wird es läugnen können, dass schon seit alten Zeiten Neuenburg ein der Schweiz faktisch einverleibter Staat gewesen und als solcher auch anerkannt worden sei. Eine Wahrheit, die übrigens schon lange vor Erscheinung jenes Werkes selbst dem ersten preussischen Regenten Neuenburgs, König Friedrich, so einleuchtend war, dass er der Instruktion, welche er bei seinem Regierungsantritt dem neuenburgischen Staatsrathe ertheilte, die ausdrückliche Weisung beifügte, *»sich stets als Mitglied des eidgenössischen Bundes zu betrachten, sich dessnachen so viel immer möglich allen Beschlüssen der Eidgenossenschaft, sowie den Grundsätzen und der Politik derselben anzuschliessen, nichts zu sagen oder zu thun, was im Entferntesten zu der Muthmassung berechtigen könnte, man gehe damit um, aus Neuenburg einen von der Eidgenossenschaft abgesonderten Staat zu bilden; den schriftlichen Verkehr mit derselben sorgfältig zu unterhalten und überhaupt kein Mittel zu sparen, die Bande, welche Neuenburg der Schweiz anschliessen, immer enger zu knüpfen«*¹³⁾.

Noch ist es indessen nöthig, auf die ferneren Schicksale des neuenburgischen Regentenstammes und den Wechsel der Dynastien zurückzugehen. Auch der Graf Johann von Freiburg starb 1457 kinderlos. Eine Schwester seines Vaters war mit dem Markgrafen von Baden-Hochberg, in schweizerischen Ur-

¹³⁾ Boyve 151.

kunden gewöhnlich der Markgraf von Röthelen genannt, verheirathet gewesen, und aus dieser Ehe ein Enkel Rudolf vorhanden, auf welchen nunmehr, dem Testamente Johannis zufolge, seine Rechte an Neuenburg übergehen sollten. Doch Rudolphen stellten sich, als er Besitz nehmen wollte, wieder die alten Schwierigkeiten entgegen. Abermals trat das damalige Stammeshaupt der Familie Chalons, der Graf Ludwig, mit Einsprüchen auf gegen diese Erbfolge in aufsteigender Linie nach weiblicher Seite hin. Allein Rudolf von Hochberg eilte, noch im nämlichen Jahre das Bürgerrecht seiner Vorgänger mit Bern und Solothurn zu erneuern und wendete sich dann auf den Rath dieser Städte um fernere Unterstützung an den Erzbischof von Besançon, den Johann von Freiburg zu seinem Testamentsvollstrecker ernannt hatte. Dieser forderte auch den Grafen von Chalons auf, von seinen Ansprüchen abzustehen. Mit Beschwerde über solche Einmischung wendete der Graf sich an den Pabst Pius II., der aber 1459 den Spruch des Erzbischofs von Besançon bestätigte. Jetzt appellirte Ludwig von Chalons an Kaiser Friedrich III. als obersten Lehensherrn. Von diesem indessen, der in jener Zeit so hilflos war, dass ihn die Wiener in seiner eigenen Burg belagerten, war kein Entscheid zu erhalten ¹⁴⁾. Unterdessen befestigte Graf Rudolf sich in der Liebe der Neuenburger, erfreute sich der fortwährenden Unterstützung Berns und vergalt dieselbe durch Treue an der Eidgenossenschaft im später ausbrechenden Burgunderkrieg. Auch mit seinem Sohne Philipp wurde, obwol derselbe im Burgunderkriege nicht wie der Vater gehandelt hatte, 1486 von Bern und Solothurn das Bürgerrecht erneuert, und als der Kaiser Maximilian, der diesem Grafen seiner Anhänglichkeit an Frankreich wegen abgeneigt war, ihm Neuenburg entreissen wollte und dasselbe als Lehen des deutschen Reiches durch das Reichskammergericht sich zusprechen liess, traten die beiden Städte für die Rechte des Grafen mit Erfolg in die Schranken und wiesen später auch *den* Antrag des Kaisers zurück, die Grafschaft, die er ja selbst nicht in Besitz nehmen wolle, von ihm zu kaufen ¹⁵⁾.

¹⁴⁾ *Montmollin* I. 42 ff. ¹⁵⁾ *Boyve*. 73. 75.

Nach Philipps Tode musste aufs Neue weibliche Nachfolge eintreten, indem er eine einzige Tochter, Johanna, hinterliess. Die sogleich wieder auftauchenden Einsprüche der Chalons wurden aber diessmal durch die Heirath der Erbin mit Ludwig von Orleans, Herzog von Longueville, niedergeschlagen, dem zugleich der König von Frankreich seinen mächtigen Schutz angedeihen liess.

Von nun an bis zum Erlöschen der Dynastie Longueville im Jahr 1707 werden die Ansprüche des Hauses Chalons auf Neuenburgs Suzeränität, die seit dem kinderlosen Absterben des Grafen Philibert von Chalons 1530 nur noch in Seitenverwandten des Hauses Nassau-Oranien fortleben konnten, nie mehr geltend gemacht. Im Gegentheil, die Grafen von Neuenburg machen ihrerseits nun selbst dem Hause Oranien die Erbschaft von Chalons streitig. Dieser Prozess gelangte bis vor Carl V., der ihn zu Gunsten Wilhelms von Oranien entschied ¹⁶⁾. Durch den stattgefundenen Wechsel der Dynastie hatte sich nun auch die Lage Neuenburgs und ebenso die Politik der Eidgenossenschaft in Bezug auf dasselbe völlig verändert. An die Stelle des bisherigen deutschen Elementes im Regentenhause trat das französische, und die künftige Gefahr für Neuenburgs Selbstständigkeit und damit zugleich für die westliche Schweiz drohte von Frankreich.

Die Vermählung Ludwigs von Orleans hatte im Jahr 1504 stattgefunden. Ohne übrigens ihre Rechte an ihren Gemahl gänzlich abzutreten, nahm ihn Johanna zum Mitregenten an. Im April 1507 hatte der französische König und zwar hauptsächlich durch den Beistand schweizerischer Söldner Genua erobert, Ludwig von Orleans bei jenem Feldzuge ein Commando bekleidet. Der Kaiser Maximilian nährte gegen ihn deshalb und wegen seiner Heirath mit Johanna von Hochberg doppelten Unwillen, weil er die dadurch schwieriger gewordene Verbindung von Neuenburg mit der noch zum deutschen Reiche gehörenden Freigrafschaft Burgund immer im Herzen trug. Jetzt

¹⁶⁾ *Montmollin*. I. 87 ff.

veranstaltete Maximilian im Mai desselben Jahres jenen glänzenden Reichstag in Constanz, bei welchem die schweizerische Abordnung mit Schmeicheleien, Gefälligkeiten und Versprechungen überhäuft wurde, wobei auch im Auftrage des Papstes der Cardinal Schinner zugegen war und für die nächsten Jahre wenigstens ein Umschwung in der eidgenössischen Politik eintrat. Man wendete sich von Frankreich dem Kaiser und Papste zu. Auf Ludwig von Orleans hatte dieses indessen keinen Einfluss. Jetzt erst liess er neuenburgische Söldner in bedeutender Zahl zur französischen Armee nach Italien abgehen. Bern, Solothurn und Freiburg machten ihm Vorstellungen mit dem Beifügen, dass sie, wenn er fortfahre, den Kaiser zu beleidigen, ausser Stande seien, den Verpflichtungen der Bürgerrechte gemäss die Grafschaft gegen Maximilians Absichten auf dieselbe zu schützen. Umsonst. Der Herzog reiste zur französischen Armee ab. Nun forderten Abgeordnete Berns die vier Ministreaux und den Stadtrath von Neuenburg auf, sich selbst zu helfen, das Schloss in eigenen Besitz zu nehmen, auf alle gräflichen Einkünfte Beschlagnahme zu legen, jede Werbung streng zu verbieten, die Grafschaft als neutral zu erklären, und versprachen ihnen in diesem Falle jede nöthige Unterstützung. Zur Neutralität und zum Untersagen der Werbung wollte der Stadtrath sich verstehen, nicht aber zur Besetzung des Schlosses und zur Beschlagnahme der herzoglichen Gelder. Hingegen ersuchte derselbe dringend die damals in Paris befindliche Herzogin, ihren Gemahl wo möglich zu bestimmen, sich um der Ruhe der Grafschaft willen aller Schritte zu enthalten, die den Kaiser beleidigen könnten, was auch von dieser geschah, und da gleichzeitig Ludwig XII. selbst mit den Eidgenossen sich zu versöhnen wünschte, so wurde beschlossen, den Herzog von Orleans an der Spitze der diessfälligen Gesandtschaft nach der Schweiz abgehen zu lassen. In Zürich, wo die Tagsatzung versammelt war, fand er bei einer anfänglich bescheidenen Sprache und den günstigen Bedingungen, die er im Auftrage des Königs mitzuthemen hatte, nicht ungeneigte Aufnahme, als plötzlich die Nachricht von dem durch die Franzosen im April 1512 erfochtenen glänzenden Sieg bei Ravenna eintraf.

Alsobald änderte sich das Betragen des Herzogs, er kam mit unerwarteten Forderungen ein und liess sich nur in hohem Tone vernehmen. Die Unterhandlungen wurden abgebrochen und der Herzog verliess Zürich, nicht ohne Beweise des Unwillens der Tagsatzung. Die Folgen desselben traten sogleich zu Tage. In Neuenburg erschienen im Juli 1512 Abgeordnete Berns, Luzerns, Freiburgs und Solothurns mit der Erklärung, dass bei der feindseligen Gesinnung des Herzogs die vier verburgrechteten Städte sich genöthigt sehen, zur Sicherheit der Eidgenossenschaft die Grafschaft einstweilen unter eigene Verwaltung zu nehmen und durch Landvögte regieren zu lassen. Unterdessen waren sie, mit Ausnahme Freiburgs, das nichts versprechen wollte, unter sich übereingekommen, die Aussicht auf Rückstellung unter günstigeren Umständen offen zu halten. Da sie aber bald bemerkten, dass ihr Verfahren bei den übrigen acht Orten ¹⁷⁾ einiges Misstrauen wecke, so nahmen sie dieselben zu Mitregenten auf. Siebenzehn Jahre hindurch wurde nun die Grafschaft durch schweizerische Landvögte regiert, welche nach der Reihenfolge der Kantone alle zwei Jahre wechselten, auch die Einkünfte zu Händen der Eidgenossenschaft bezogen ohne Widerstand von Seite der Neuenburger. Unterdessen war 1516 der ewige Friede mit Frankreich geschlossen worden, 1521 die sogenannte Vereinigung, welcher indess Zürich nicht beitrug, 1523 starb der Herzog von Orleans. Jährlich kamen nun bei den Tagsatzungen Gesuche seiner Wittve um Rückstellung der Regierung ein. Endlich erreichte sie ihren Zweck bei der den 22. Juli 1529 zu Baden versammelten Tagsatzung, unterstützt durch ein in den höflichsten Formen und durchaus bittend gehaltenes Empfehlungsschreiben Franz I. ¹⁸⁾ Den 28. dieses Monats

¹⁷⁾ Appenzell wurde erst im folgenden Jahr in den Bund aufgenommen.

¹⁸⁾ Aus dem Schreiben des Königs nachfolgende Stelle: Nous avons bien voulu écrire la présente pour vous prier et réquerir tant et si affectueusement, qu'il nous est possible, que pour l'amour de nous veuillez être contents à cette fois de tant nous complaire que de vouloir rendre et restituer à notre cousine son comté de Neuchâtel, en quoi

wurde die Rückstellung beschlossen unter einzigem Widerspruche von Uri, das dagegen eine Protestation eingab ¹⁹⁾. Die Herzogin musste feierlich geloben, die Freiheiten des Landes aufrecht zu halten.

Von dieser Zeit an befand sich nun das Haus Orleans-Longueville 178 Jahre lang im Besitze der Regentschaft. Trat von irgend einer Seite etwa in Perioden vormundschaftlicher Regierung Gefahr für dieselbe ein, oder erhoben sich in der Familie der Regenten selber oder zwischen ihnen und der Gemeinde von Neuenburg Zerwürfnisse, so eilten die verburgrechteten Städte, und Bern vorzugsweise, als geachtete und immer gehörte Schiedsrichter dazwischen, und so blieb im Allgemeinen das Verhältniss zwischen Neuenburg und der Eidgenossenschaft ein freundschaftliches diese ganze Periode hindurch. 1579 gelang es der damaligen Regentin Neuenburgs, der gewandten Gräfin Maria von Longueville, nach dem Tode Renats, Grafen von Valangin, der nur zwei verheirathete Töchter hinterliess, dieses alte Lehen des gräflich Neuenburgischen Hauses, auf dem eine in den Händen Mariens befindliche Hypothek lastete, welche die Tochtermänner nicht zu lösen im Stande waren, an sich zu bringen, wobei sie von der Bürgerschaft Valangins selbst unterstützt ward, deren Freiheiten sie nicht bloss bestätigte, sondern ausdehnte, während sie dann gleichzeitig für ihr neues Besitzthum die Garantie der eidgenössischen Tagsatzung gewann.

Um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts wurde Heinrich II. von Longueville vom Könige von Frankreich als Bevollmächtigter zum westphälischen Friedens-Congress abgeordnet. Er nannte sich daselbst in öffentlichen Acten: Prince et comte souverain de Neuchâtel en Suisse, während von keiner Seite her das Suzeränets-Recht des Hauses Chalons in An-

faisant outre ce que vous ferez un oeuvre agréable à Dieu et à louange de vous, qui avez ordinairement été estimés et réputés gardiens et défenseurs des biens des femmes veuves, vous nous ferez très singulier service et plaisir. *Guinand* p. 45.

¹⁹⁾ *Boyve* 82 ff. *Glutz* 288 f. Die Namen der eidgenössischen Landvögte s. bei *Droz* Abrégé 113.

spruch genommen wurde. Er war es denn auch, dessen wollenden Beistandes sich der Bürgermeister Wettstein zu erfreuen hatte, als er die Anerkennung der Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft bei demselben Congresse betrieb. Später meist in Frankreich lebend, wollte der Herzog in hohem Alter noch einmal sein Neuenburg sehen. Das Fest, das ihm vom gesammten Lande gegeben wurde und dessen Schilderung nach einer gleichzeitigen Darstellung auch in neuere historische Werke übergegangen ist, liefert einen rührenden Beweis der Eintracht zwischen dem Fürsten und dem Volke, der leichten Accomodation an schweizerische Lebens- und Anschauungsweise des einen und der hingebenden Liebe der andern. Sechs Jahre später 1663 starb der Herzog. Er hinterliess aus seiner zweiten Ehe zwei Söhne, den sogenannten Abbé d'Orleans von 17 Jahren, den Grafen von Saint Paul von 14, und eine Tochter aus erster Ehe Maria Herzogin von Nevers. Da der ältere der Söhne geistesschwach war, so führte als Vormünderin beider die Mutter die Regentschaft. Bald aber wurde zwischen den zwei Brüdern ein Abkommen getroffen, zufolge dessen die Regentschaft auf den jüngern übergehen, wann aber derselbe vor seinem ältern Bruder ohne Nachkommen sterbe, an diesen zurückfallen solle. Statt indessen die Regierung selbst anzutreten, überliess der kriegslustige Graf von Saint Paul dieselbe seiner Mutter, ging zur Armee ab, kämpfte gegen die Spanier in Flandern, gegen die Türken auf Candia, gegen die Holländer und fand seinen Tod 1672 beim Rheinübergang.

Nach dem Vertrage zwischen den Brüdern fiel nun die Regierung an den Abbé d'Orleans zurück. Bei dessen anerkannter Unfähigkeit wurde sie durch die Mutter, seine Vormünderin, fortgeführt. Dagegen aber erklärte sich die Herzogin von Nemours, das Recht der Erbfolge für sich in Anspruch nehmend. Sie kam, begleitet von mehrern Offizieren, die ihr aus Frankreich gefolgt waren, nach Landeron, fand dort Unterstützung, einigen Anhang auch in Neuenburg und besonders in Valangin. In Landeron wurde sogar der von ihrer Stiefmutter dorthin abgeordnete Marquis von Saint Micaut durch die aufgebrachte

Menge getödtet; allein ihr Plan von dieser Seite her in Neuenburg einzudringen scheiterte und gleichzeitig erhielt sie einen Befehl Ludwigs XIV., der ihr ungesäumte Rückkehr nach Frankreich zur Pflicht machte.

1679 starb nun die Herzogin von Longueville, Mutter des Regenten, und jetzt gelang es Marien von Nemours, als Vormünderin ihres Stiefbruders, an deren Stelle zu treten, auch dem Prinzen von Condé und dem Herzog von Bourbon gegenüber, welchen Ludwig XIV. diese Vormundschaft übertragen wollte, mit Unterstützung Neuenburgs und der Schweizerstädte sich zu behaupten, bis 1694 auch der Tod ihres Bruders erfolgte.

Diesen Zeitpunkt hatte Ludwig XIV. erwartet, um mit seinen Absichten deutlicher hervorzutreten. Seit 1678 durch den Nimweger Frieden im unbestrittenen Besitze der Freigrafschaft und also Neuenburgs unmittelbarer Nachbar hätte er durch das Uebergehen der Regentschaft an ein Glied seiner Familie auch auf schweizerische Angelegenheiten einen weit grösseren Einfluss erhalten. Es erschien daher der Prinz von Conti mit einem Testamente, angeblich von dem eben verstorbenen Herzoge herrührend, vom Könige selbst als dessen rechtmässiger Nachfolger erklärt; allein die Herzogin von Nemours, keineswegs gesinnt, ihre Ansprüche fallen zu lassen, fand ihre Beschützer in den verburgrechteten Schweizerstädten, welche darauf drangen, dass nach den der Grafschaft Neuenburg zustehenden Freiheiten²⁰⁾, zwischen den Bewerbern dort entschieden werde und so nahmen denn neben den zum ersten Mal in einer Staatsfrage von solchem Belang zum Spruche versammelten Trois États und den Gesandten der Schweizerstädte, die Herzogin, der Prinz von Conti

²⁰⁾ Ueber den Anwachs der Freiheiten Neuenburgs schon vom 12ten Jahrhundert an, die Stellung der Andiences von Neuenburg und Valangin, den Uebergang der Gewalt derselben an die trois États, die Zusammensetzung dieser Letztern und die Befugnisse, welche dieselben theils innerhalb der Schranken bestehender Gesetze, theils aus eigener Vollmacht in Anspruch nahmen, s. *Matile* histoire des institutions judiciaires et legatives de la principauté de Neuchâtel et Valangin, besonders S. 19 ff. und 145 ff.

und ein Abgeordneter des Margrafen von Baden-Durlach, der ebenfalls Ansprüche machen zu dürfen, Platz, worauf der Präsident des Collegiums nach Eröffnung des diessfälligen Spruches der Herzogin den Scepter überreichte. Ergrimmt liess Ludwig durch das Parlament von Paris diesen Spruch für ungültig erklären, um Conti aber begann ein immer zahlreicheres Gefolge französischen Adels, zum Theil auch in französischem Dienste befindlicher Schweizeroffiziere sich zu bilden. Verschwenderische Mahlzeiten wurden veranstaltet, Geld ausgetheilt. Parteiung entstand. Da rückten, um dem Spruche der Stände Nachdruck zu verschaffen, zweihundert Berner ein. Sogleich folgte diesen der französische Gesandte in der Schweiz, Marquis de Puisieulx mit Protestationen, mit der Drohung, dass, wenn die Berner nicht abziehen, ein französisches Heer ebenfalls einmarschiren werde. Bern zog seine Compagnien zurück, stellte aber eine weit stärkere Zahl längs der Neuenburgischen Grenze auf. In Neuenburg aber rief der Staatsrath, die nöthige Kraft zur Aufrechthaltung seines Spruches im Volke selbst suchend, die Abgeordneten aller Gemeinen zusammen und den 24. April 1699 wurde von denselben eine Urkunde der Vereinigung und des allseitigen Beistandes (*acte d'union et d'association*) unterzeichnet, durch welche sich alle anheischig machten, den Staatsrath bei Ausübung seiner gesetzlichen Befugnisse zu schützen²¹⁾. Der Prinz von Conti, der vom Schlosse Besitz

²¹⁾ Ueber diesen Vorgang findet sich in *Chambriers* hist. d. N. S. 508 die nachfolgende Bemerkung:

»Die zwei Bürgerschaften von Neuchatel und Valangin wurden in gewöhnlichen Zeiten als die Organe des Volkswillens betrachtet, allein als man in der Krise von 1699 das Bedürfniss einer grossen Manifestation des allgemeinen Volkswillens und des Nationalgefühls erkannte, wendete sich die Regierung um Unterstützung an die sämmtlichen Gemeinden des Landes. Es war ein eigenthümliches Schauspiel, diese bisher in Abhängigkeit lebende Bevölkerung plötzlich frei zu sehen, fünfzig verschiedene Korporationen bildend, von denen jede ihre Privilegien und Freiheiten besass, die nun sich unter einander wie Mächte verbanden, um ihren Souverain zu beschützen und die Gesetze auf-

nehmen wollte, fand die Thore verschlossen. Um so bereitwilliger hingegen öffneten sich dieselben der Herzogin, die im Triumphe einzog. Vieles mögen zu diesem Ausgang und zu Ludwigs augenblicklichem Zurücktreten in Folge desselben noch die Vorstellungen des englischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft beigetragen haben, der sehr entschieden für die Herzogin Partei nahm.

Diese, obwol schon im vier und siebenzigsten Altersjahr angelangt, führte dennoch, ungebeugt auch durch Ludwigs Ungnade, der, als sie Frankreich wieder betrat, dieselbe für einige Zeit nach dem Städtchen Coulommiers verwies, acht Jahre lang die Regentschaft. Zurückgekehrt nach Neuenburg, schlug sie, eingedenk der Anhänglichkeit der Bewohner von Valangin, im dortigen Schlosse ihr Hoflager auf, und begünstigte diese Ortschaft, sowie auch das Val de Rüz durch Ausdehnung ihrer Freiheiten in einem Grade, der in Neuenburg selbst einige Eifersucht weckte. Sie starb ohne Nachkommenschaft 1707 im Juni und nun war der Kampfplatz für eine Masse von Ansprüchen, diplomatischen Umtrieben und selbst aus entlegener Ferne wirkenden Kräften eröffnet.

Unter den alsobald auftretenden fünfzehn Bewerbern, denen, gestützt auf seine Protestation gegen Rückstellung der Grafschaft im Jahr 1529 auch der Kanton Uri glaubte sich anreihen zu dürfen, befand sich nicht einer; dessen Ansprüchen nicht die bedeutendsten Gründe hätten entgegengestellt werden können. Der Entscheid mochte so oder anders ausfallen, auf einem durchaus klaren und unantastbaren Rechtsfundamente konnte er unmöglich ruhen. Wollte man denselben nicht den Waffen überlassen, so konnten der Vortheil des Landes oder auch Convenienz-Rücksichten allein maassgebend sein. Dass dieser

recht zu halten. Diese im Jahr 1703 freiwillig wieder erneuerte Verbindung musste, in ihren politischen Folgen betrachtet, dem demokratischen Element einen unermesslichen Einfluss verschaffen, das nun die einzige wahre Macht im Staate neben derjenigen des Fürsten war, seit der Ausstossung des Klerus im Jahr 1530 und dem fortschreitenden und gänzlichen Ruin der privilegierten Stände und des Adels“.

Entscheid nach alter Uebung und innewohnendem Rechte vom Lande selbst und zwar in dessen Namen nach dem bereits erwähnten frühern Vorgang auch jetzt wieder durch die Trois États auszusprechen sei, — das wurde von keiner Seite bestritten, im Gegentheile von Frankreich z. B. schon vorher Einsprache gegen jede fremde Einmischung erhoben, mit der Erklärung. »dass der König der Meinung sei, man müsse hier den Gesetzen und Gerichten des Landes vollkommen freien Lauf lassen«²²⁾. Den bedeutendsten Einfluss auf den Gang dieser Angelegenheiten übte der ehemalige von der Herzogin freilich in Ungnade entlassene²³⁾ Kanzler Montmollin, dessen Memoiren, von spätern Geschichtschreibern vielfach benutzt, auf alles Vorgefallene während dieser Zeit helles Licht werfen und der sich selbst durch dieselben als scharfsinniger Politiker, ruhiger Beobachter und aufrichtiger Freund seines Vaterlandes darthut. Schon geraume Zeit vor dem Tode der Herzogin hatte ihn die Aussicht auf Neuenburgs ungewisse Zukunft beunruhigt. Der erste Gedanke, der ihn in Folge der Mittheilungen, wie er sich äussert »wackerer Männer von gutem Kopfe« beschäftigte, und anfänglich selbst ansprach, war derjenige, das bevorstehende Erlöschen der bisherigen Regentenfamilie zu benutzen, um das Land in eine schweizerische »aristo-demokratische« Republik zu verwandeln unter Billigung und Mitwirkung und unter dem Schutz und Schirme der Eidgenossenschaft²⁴⁾. Bald aber überzeugte er sich von dessen Unausführbarkeit. Im Wege stehen, wie er fand, der Charakter der Landesbewohner selbst, »hitziger Köpfe, sei es weil die Nähe des Jura daran Schuld trage, oder weil das Bewusstsein ihrer Rechte und Freiheiten sie so leicht Feuer fangen lasse«, sodann die Privatinteressen und der muthmassliche Widerstand mehrerer der einflussreichsten Familien, die

²²⁾ Zellweger Gesch. der dipl. Verhandl. d. Schweiz mit Frankreich. I. 182.

²³⁾ 1693. *Chambrier* histoire de Neuchâtel et Valangin. 474.

²⁴⁾ Nach *Chambrier* soll Wilhelm von Oranien anfänglich selbst den Gedanken gehabt haben, aus Neuenburg einen 14. Kanton zu bilden. Er habe ihn dem Grosspensionair Heinsius mitgetheilt.

ihr Vermögen und Ansehen besser unter der Clientel eines mächtigen Fürsten als unter republikanischer Staatsform gefördert sehen, ferner die Eifersucht der von der Herzogin von Nemours immer bevorzugten Bürger von Valangin, die verlangen würden, eine besondere Republik zu bilden. Zum voraus gefasst machen müsse man sich zugleich, dass Ludwig XIV. eine solche Neuerung nie zugeben würde, wesshalb auch die Schweizerkantone sie kaum unterstützen dürften, denn die Stellung der Eidgenossenschaft Frankreich gegenüber sei nicht mehr dieselbe wie zu den Zeiten Ludwigs XII. und Franz I., um so weniger, als gegenwärtig die Kantone selbst in ihrer Politik nicht einverstanden seien, so dass wenn Zürich und Bern vielleicht die Verstärkung des protestantischen Elementes im Bunde durch das Eintreten eines neuen reformirten Kantons nicht ungerne sehen und begünstigen würden, gerade darin Luzern, Freiburg und Solothurn bedeutende Gründe finden dürften, die Sache zu hindern; ja am Ende könnte man vielleicht bei nachgesuchter Vereinigung mit der Schweiz in Gefahr gerathen, statt selbstständig in die Reihe der Kantone einzutreten, wol eher in diejenige der gemeinen Herrschaften verwiesen zu werden. So bleibe denn nichts als die Wahl zwischen den Bewerbern übrig. Unter den Ansprüchen dieser fand Montmollin diejenigen der Familien Gondy und Maignon, Seitenverwandten des Hauses Longueville, am meisten begründet; allein wo hätten diese, von Ludwig XIV. durchaus abhängig, die Macht besessen, ihre Rechte dem abermals auftretenden Günstlinge des Königs, dem Prinzen von Conti, gegenüber gelten zu machen und durchzuführen? Gegen diese, gegen den sie unterstützenden Ludwig, gegen die Aussicht, Frankreichs Vasallenstaat zu werden, blieb keine Rettung, als im Anschliessen an einen mächtigen Nebenbuhler, an denjenigen, der in den Zeiten von Ludwigs übermüthigstem Auftreten die Seele der Widerstandspartei war, die ihn in seine Grenzen zurückdrängte, der jetzt noch ihm in der kräftigsten Stellung gegenüber stand, an Wilhelm III. König von England. Als Haupt der Familie Nassau-Oranien, an welche

nach dem Aussterben des Hauses Chalons im Jahr 1530 die Erbschaft desselben übergegangen war, konnte dieser das Gedächtniss der seit 160 Jahren verschollenen Suzeränitätsansprüche jenes Hauses an Neuenburg aufleben machen und vielleicht war es Montmollin selbst, der diesen Gedanken bei ihm weckte. Sicher ist's, dass derselbe über die Neuenburgische Regierungsfolge schon geraume Zeit vor dem Tode der letzten Regentin eine Denkschrift aufsetzte, die er muthmasslich durch seine in holländischen Diensten befindlichen Söhne dem Fürsten, vielleicht noch ehe er den englischen Thron bestiegen hatte, überreichen liess. Wilhelm kam auch seinerseits entgegen; erklärte, dass er nur aus Schonung gegen die betagte Regentin nicht seine eigenen Rechte an die Nachfolge ihrer Brüder früher gelten gemacht habe und liess in das Friedensinstrument von Rysswik 1697 eine Klausel aufnehmen, in der dieser Rechte Erwähnung geschah; allein selbst kinderlos hatte er noch vor jenem Friedensschlusse 1694 dieselben an den Sohn der Schwester seines Vaters, Friedrich Kurfürst von Brandenburg, den nachherigen König Friedrich I. von Preussen, abgetreten, der auch unmittelbar nach dem 1702 erfolgten Tode Wilhelms dem Staatsrathe von Neuenburg durch seinen schon früher bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Abgeordneten, Simon Bondeli, hiervon Nachricht gab. Nach ausgebrochenem spanischem Erbfolgekriege wurde hierauf von Grossbritannien, dem deutschen Kaiser, den Generalstaaten der Niederlande und Savoyen mit dem Könige von Preussen ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen jene Mächte sich verpflichteten, weder Waffenstillstand noch Frieden mit Ludwig von Frankreich zu schliessen bis Friedrichs I. Recht an das Fürstenthum Neuenburg und Valangin von demselben anerkannt sei. Alles dieses ward indessen noch heimlich gehalten. Nur Bern war mit im Geheimniss und unterstützte im Stillen die Absichten Friedrichs. So war denn bereits vor dem Absterben der Herzogin von Nemours in Neuenburg und auch unter höher stehenden Eidgenossen der reformirten Konfession eine Partei für Preussen gebildet, stark ge-

nug, um im entscheidenden Augenblicke mit Energie einzuschreiten²⁵⁾.

Den 16. Brachmonat 1707 trat derselbe ein durch den Tod der Herzogin, und schon im April war an Bondeli's Stelle mit umfassendern Vollmachten von Seite des Königs von Preussen der Graf von Metternich in Bern angelangt. Im Juni waren alle fünfzehn Bewerber um das Fürstenthum oder ihre Abgeordneten in Neuenburg versammelt; ausser diesen dann noch der französische, der grossbritannische und der holländische Gesandte bei der Eidgenossenschaft. Einige der Prätendenten begnügten sich einfach, ihre Ansprachen einzureichen, mit dem Vorbehalte, sie später gelten zu machen. Als Hauptwaffe hatte Metternich eine Staatsschrift verbreitet von 40 Folioseiten, mit grosser aber nicht immer ehrlicher Kunst zusammengetragen, um den Spinnfaden an's Tageslicht zu fördern, der die im Hause Hohenzollern 1694 wieder auferstandenen Suzeränitätsrechte über Neuenburg an die mit Philibert von Chalons 1530 verstorbenen knüpfte²⁶⁾. Ein Unternehmen, für welches nach Montmollin's naivem Ausdrucke, wenn nicht unbestreitbare, doch hinlänglich scheinbare Gründe vorhanden waren, »die so gut an einander gefügt werden konnten, dass gewöhnliche Augen die Nähte nicht sahen.« Beinahe schien es indessen, dass man in Berlin selbst, wenn nicht an der diplomatischen Feinheit, doch an der hinreichenden Wirksamkeit dieses Dokumentes zweifle, denn dem Grafen von Metternich wurde zugleich noch ein Manifest mitgegeben, um darzuthun, dass »das Recht seiner Majestät auf das Fürstenthum Neuchâtel unterstützt werde durch das allgemeine Interesse und dass die Völker und einzelnen Bürger dieses

²⁵⁾ Montmollin, Vulliemin. III. 392 ff. und Zettweger l. c. bei welchem besonders auch in Bezug auf die Verhältnisse zu Frankreich die bedeutendsten Aktenstücke sich finden.

²⁶⁾ Traité sommaire des droits du roi de Prusse à la principauté de Neuchâtel (gewöhnlich *Leibnitz* zugeschrieben). Eine zweite deutsche Staatsschrift folgte bald nachher unter dem Titel: »Preussisches Neuenburg und dessen Gerechtsame von *Hohenhard* (*Ludwig*) Teutschenthal im Jahr 1708.«

Staates weit grössere Vortheile zu erwarten hätten von der Regierung seiner Majestät als von derjenigen irgend eines ihrer Nebenbewerber.« Aufmerksam gemacht wird dann in diesem Manifeste auf den Schutz, dessen die reformirte Konfession unter einem protestantischen Landesfürsten sich erfreuen dürfe, während zugleich auch der kleinen Katholikengemeine von Landeron alle Gewährleistung ihrer Religionsverhältnisse zugesichert wird. Es wird verheissen, auf alle Wünsche der Bewohner für Vermehrung von Kirchen und Schulen, Verbesserung der Einkünfte derselben, zweckmässigere und kräftigere Armenpflege, Errichtung einer Akademie in der Hauptstadt einzugehen. Es werden für die Söhne angesehener Familien Pagenstellen am Hofe, es werden Stipendien für Studierende der Theologie, der Rechte, der Medizin, für Kriegslustige die Aufstellung eines wohlbesoldeten Regimentes in Aussicht gestellt. Es wird das Vorurtheil bestritten, dass man bei Annahme der Preussischen Vorschläge Gefahren von Frankreich her zu besorgen habe. Es verschwinden, heisst es, diese von selbst, wenn man bedenke, dass Neuenburg allgemein als ein zur Schweiz gehöriges Land anerkannt sei. Die vier verburgrechteten Städte würden im Fall französischer Angriffe dem Lande zu Hülfe kommen, die übrigen Kantone ihre Eidgenossen unterstützen; der König von Preussen aber werde seinerseits als Fürst von Neuchatel nicht nur diese alten Allianzen erneuern und bestätigen und auch selbst unterstützen, er werde noch mehr thun, er werde sie ausdehnen auf die dreizehn Kantone, oder wenigstens auf alle protestantischen; so werde dann einem Fürsten von solcher Bedeutung gegenüber Frankreich wol schwerlich viele Schwierigkeiten machen, die Neutralität des Fürstenthums unter Gewährleistung der Kantone auf ewige Zeiten anzuerkennen; und wenn man endlich befürchten möchte, dass S. Majestät sich nur zur Aufrechthaltung derjenigen Freiheiten verpflichtet halten dürfte, die in alten Zeiten dem Lande noch mit Vorwissen und unter Zustimmung des Hauses Chalons ertheilt worden seien, so folge hier die feierliche Erklärung, dass der König alle und jede Freiheiten, Immunitäten, Ausnahmen,

Gesetze, Uebungen und Gebräuche, geschriebene und nicht geschriebene, in welcher Zeit und unter welcher Regierung auch immer das Land zu denselben gelangt sei, bestätigen und aufrecht halten, und dass er darüber auch alle vernünftigermassen wünschbare Sicherheit ertheilen werde.

An diese Versicherungen reihten sich dann zwei Briefe der Königin Anna von England an den Staatsrath und die vier Ministraux von Neuenburg zur Unterstützung des Königs; solche Kaiser Josephs I. und Karls XII. von Schweden an Bern, die der dortigen Regierung eben diese Sache empfahlen; Schreiben der Generalstaaten an die eidgenössische Tagsatzung, den Staatsrath und die vier Ministraux und Denkschriften ihres und des brittischen Gesandten, mitgetheilt den Staatsräthen, den Ministraux, der Compagnie des Pasteurs und den Bürgergemeinen²⁷⁾.

Auf der andern Seite blieb Frankreich eben so wenig unthätig. Durch seinen Bevollmächtigten bei der Eidgenossenschaft, Marquis de Puisieux, wurden besonders die mit Neuenburg verburgrechteten katholischen Kantone bearbeitet, die schon damals der Tockenburger-Angelegenheiten wegen zu den Reformirten in gespanntem Verhältnisse standen. In Neuenburg selbst wurden Druckschriften und Gerüchte vom Anmarsche französischer Truppen gegen die Grenze verbreitet. Der Papst beauftragte seinen Nuntius in Luzern, soviel immer möglich der preussischen Regentschaft entgegenzuarbeiten. An der französischen Grenze, im Val-Travers und bei den Katholiken in Landeron fanden diese Umtriebe Eingang. Die Bewohner der letztern Gemeinde gaben eine Protestation gegen die preussische Regentschaft ein.

Unter wachsender Aufregung sah man nun dem dritten November entgegen, an welchem der Spruch der drei Stände erfolgen sollte. Schon geraume Zeit indessen war der Entscheid nicht mehr zweifelhaft. Nach vorhergegangener Sitzung des

²⁷⁾ Recueil de diverses pièces concernant les franchises et libertés des peuples de la principauté de Neuchâtel, wo auch jenes oben erwähnte Manifest sich findet.

Stadtrathes und fünfstündiger Berathung der Stände, in welcher die Protestation Landerons zurückgewiesen ward, wurde der Graf von Metternich durch eine glänzende Abordnung in den Sitzungssaal eingeführt und ihm der Ausspruch der Richter eröffnet. Derselbe enthielt als einziges Motiv das klar erwiesene und als rechtsgültig anerkannte Uebergehen der Souverainetsrechte des Hauses Chalons auf dasjenige von Nassau und Oranien und von diesem auf Friedrich, König von Preussen, und schloss mit den Worten: »Aus diesem Grunde ertheilen und übertragen Meine Herren der drei Stände durch ihren souveränen Ausspruch Seiner Majestät Friedrich I. König von Preussen die Belehnung mit diesem Staate und seiner Souveränität mit allem, was damit verbunden, ihr zugehörig und davon abhängig ist, damit dieser genannte Staat von dem Könige besessen werde als unabhängig, unveräusserlich und untheilbar unter Aufrechterhaltung der Freiheiten, Rechte, Privilegien und Immunitäten sowol der Bürger als der übrigen Bevölkerung des Landes; unter Anerkennung aller durch die vorhergehenden Souveräne ertheilten Bewilligungen, sowol an Genossenschaften als an einzelne Einwohner, und ebenso unter Verpflichtung auf die Bundes- und Bürgerrechtsverträge mit den benachbarten Staaten aufrecht zu halten ²⁸⁾.»

Guinand sagt voll Bitterkeit ²⁹⁾, dass hier zwölf verkaufte Richter mit Neuenburgs Existenz ein schändliches Spiel getrieben hätten. Es scheint dieses Urtheil ungerecht. Wenn es nicht möglich war, eine Republik zu begründen, wofür Montmolin, selbst einer der Richter, den Trois États alles Recht einräumt, aber die gewichtigen dagegen sprechenden Gründe zugleich anführt, so blieb in der That kein anderer Ausweg, als zwischen den vorhandenen Bewerbern mit Rücksicht auf Neuenburgs Eigenthümlichkeit, confessionelle Stellung und Nachbarschaft frei zu wählen. Unter diesen Umständen war es aber zuverlässig die Wahl Friedrichs, welche bei den von ihm ein-

²⁸⁾ *Droz* Abrégé. 223.

²⁹⁾ *Fragmens* p. 94.

gegangenen Verpflichtungen für des kleinen Staates möglichste Selbstständigkeit die meisten Garantien bot. Nicht dass die zwölf Richter, unter denen allerdings wol auch ein in irgend welcher Weise käuflicher Mann sich finden mochte — auch republikanische Staaten mögen ein eben so zahlreiches Collegium zusammenzaubern, in welchem keiner ist — sich durch die Aussicht auf den Vortheil des Landes und seiner Bürger leiten liessen, wird der unbefangene Beurtheiler tadeln, wol hingegen allerdings die Begründung ihres Spruches: die Spiegelfechtereie mit der vorgeblichen Evidenz und Legitimität des durch Jahrhunderte und eine Reihe ferner Seitenverwandten nur künstlich fortgeführten, thatsächlich aber erloschenen Erbfolgerechtes, während, wenn man die Legitimität an so morsche Stützen lehnen wollte, die eben so legitimen, ja nach Montmollins eigenem Geständnisse noch legitimern Ansprüche anderer Bewerber aus Rechtsgründen weit eher Berücksichtigung verdient hätten. Die Staatskunst wird so lange schlecht und verdorben bleiben, als sie genöthigt ist, unwahr zu sein.

Am Tage nach der Eröffnung des Spruches der drei Stände erfolgte vor zahlreicher Volksmenge die Eidleistung. Da die Eidesformeln selbst am besten die gegenseitige staatsrechtliche Stellung bezeichnen, in welche der Fürst sowol als die Bevölkerung von Neuenburg nun eintraten, so werden sie hier nach ihrem Inhalte mitgetheilt ³⁰⁾: »Monseigneur — sprach zu Metternich gewendet der älteste Staatsrath Hory — Im Namen und Kraft der Vollmacht, die Sie von S. Majestät König Friedrich I., unserm souveränen Fürsten und Herrn, empfangen haben, versprechen und schwören Sie — was so viel gilt, als wenn es der König selbst ausspräche — seinen Bürgern von Neuchatel, die hier versammelt sind, um diesen Eid zu empfangen, dass S. Maj. halten und handhaben wolle ihre Freiheiten, Rechte, Verfassungen, ihre alten und guten Gewohnheiten, sie seien schriftlich aufgezeichnet oder nicht, deren Sie anerkannter Weise seit früheren Zeiten genossen haben, so auch die schriftlichen

³⁰⁾ *Droz Abrégé.* 249 ff.

Erklärungen, welche Sie uns im Namen Sr. Maj. zugestellt haben, und namentlich theils diejenigen vom verflossenen 31. October³¹⁾, theils die neun Artikel, welche den gesammten Staat, und die neun, welche die Bürger von Neuchatel besonders betreffen«³²⁾. Der Graf leistete den Eid.

Dann fuhr Hory fort gegen die Bürger gewendet: »Meine Herren und Mitbürger! Sie schwören vor Gott Ihrem Schöpfer und bei dem Antheil, den Sie an den Freuden der Ewigkeit wünschen, dass Sie getreu und gehorsam sein wollen Sr. Majestät dem Könige Friedrich I. von Preussen, Ihrem souveränen Fürsten und Herren nach dem Inhalte Ihrer Rechte und Freiheiten, Ihrer alten guten Gewohnheiten, sie seien geschrieben oder nicht, dass Sie die schuldigen Abgaben bezahlen, den Vortheil und die Ehre der Fürsten suchen, seinen Schaden wenden wollen und wenn irgend eine Verschwörung oder Unternehmung gegen sein Wohl, seine Ehre, seine Person, oder gegen die Grafschaft zu Ihrer Kenntniss käme, dieselbe anzuzeigen und ihn mit Gut und Blut gegen alle, die solches wagen würden zu vertheidigen, überhaupt alle Ihre Pflichten als wahre und rechtliche Bürger zu erfüllen.« Auch dieser Eid wurde geleistet.

Ebenso geschah dann in Valangin, in Landeron, in Boudry, in St. Blaise, im Val Travers sowol von Seite Metternichs als

³¹⁾ Dem obenerwähnten Manifeste enthoben.

³²⁾ Zusammengetragen im Auftrage des Staatsrathes von Pfarrer *Osterwald*. Durch die den Staat betreffenden Artikel verpflichtete sich der Fürst, die reformirte Religion aufrecht zu halten, das Recht der Stände, über die Erbfolge zu entscheiden, zu anerkennen, die Grafschaft weder zu veräußern noch zu theilen, sie weder zu verpfänden, zu versetzen, noch in Apanage zu geben, die bisherigen Staatskosten nicht zu vermehren, kein Amt mit Ausnahme der Gouverneursstelle einem Fremden zu übertragen; den Neuenburgern die Freiheit zu lassen, in Kriegsdienste zu treten, wo sie immer wollen, nur nicht gegen ihren Souverän: dieselben aber seinerseits nur da zur Heeresfolge aufzufordern, wo er in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuenburg Krieg führe. *Vuillemin* III. 397.

der zusammenberufenen Bevölkerung dasselbe. Ueberall schied der Gesandte mit Hinterlassung reicher Geschenke.

Den tiefsten Unmuth indessen empfand über diese Vorgänge Ludwig XIV. Er befahl sogleich das Abbrechen alles Handelsverkehrs mit Neuenburg. In Hünigen erschienen 1100 Reiter, 27 Infanteriebataillons sammelten sich in der Umgegend von Besançon. Auf dieses rief Bern an der Grenze Neuenburgs 4000 Mann unter Waffen, mahnte auch Zürich und in Neuenburg wurden alle Milizen zusammengezogen. Der englische und niederländische Gesandte sagten alle mögliche Unterstützung zu. Auf Zürichs Einladung versammelten sich die evangelischen Stände in Langenthal, später eine allgemeine Tagsatzung in Baden. Es begannen Unterhandlungen und Ludwig, damals gerade wieder von andern Seiten gedrängt, neigte sich zur Nachgiebigkeit. Es wurde eine Formel gefunden, zufolge welcher Neuenburg neutral und unangefochten bleiben sollte, wenn Bern entwaffne und es selbst seine Milizen entlasse. Die Erledigung der Frage über die Regentschaft verschob Ludwig auf den allgemeinen Friedensschluss. Dieser erfolgte 1713 in Utrecht und hier wurde der neue Fürst auch von Frankreich anerkannt.

Gegründet auf die bisherige Darstellung glaube ich nun die damalige staatsrechtliche Stellung Neuenburgs zur Schweiz und zum Könige von Preussen als seinem neuen Fürsten in folgenden Sätzen bezeichnen zu können:

Zur Schweiz stand Neuenburg durch seine Bürgerrechte mit vier Kantonen derselben, für welche diese Kantone auch die Gewährleistung ihrer Eidgenossen in Anspruch nehmen durften, in dem staatsrechtlich allgemein anerkannten Verhältnisse eines schutzverwandten Bundesstaats. Die verburgrechteten Kantone hatten zufolge der sowol mit der Bevölkerung von Neuenburg als mit dem Regenten bestehenden und auch von dem neuen Fürsten wieder anerkannten Verträge die Verpflichtung, sowol den Fürsten als das Volk bei ihren beiderseitigen Rechten zu schützen, in Streitigkeiten zwischen beiden Theilen als Schiedsrichter einzuschreiten, ja sie hatten das Recht, dieses Schiedsrichteramt, auch wenn einer der beiden Theile sich demselben

entziehen, oder wenn beide Theile ihren Streit durch Waffenentscheid erledigen wollten, für sich in Anspruch zu nehmen und dennoch zu üben.

Im Könige von Preussen, als seinem neuen Fürsten, anerkannte Neuenburg seinen rechtmässigen Souverän innerhalb der Schranken, welche die Verfassung für seine Souveränität gezogen hatte. Diese Souveränität war beschränkt 1) durch die auch dem Lande zukommende Souveränität auf demjenigen Gebiete, welches der Fürst selbst zu achten verpflichtet war, auf dem Boden seiner vom Fürsten anerkannten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, deren Aufrechthaltung er verheissen und geschworen hatte. 2) Durch das Recht, welches dem Lande zustand, im Falle der Verletzung dieser Freiheiten von Seite des Fürsten, für Aufrechthaltung derselben die eidgenössischen mitverbürgerten Kantone anzurufen, und durch das Recht dieser, in der Sache zu entscheiden.

Das waren die staatsrechtlichen Verhältnisse Neuenburgs, wie sie bis zum Utrechter-Frieden aus seiner Geschichte sich entwickelt hatten. Kehren wir nun zu dieser zurück und schreiten wir an ihrer Hand weiter vorwärts.

III. Neuenburg unter preussischer Herrschaft.

Durch die allgemeine Anerkennung der staatsrechtlichen Stellung, die Neuenburg nunmehr theils als Fürstenthum unter preussischer Oberherrschaft, theils als ein der Eidgenossenschaft schutzverwandter Staat einnahm, schienen dessen äussere Ruhe und innerer Friede auf längere Zeit gesichert. Es muss auch anerkannt werden, dass das Benehmen der preussischen Monarchen gegen das Fürstenthum im Allgemeinen gerecht und wolwollend war. Mehr Ursache glaubte man zu Beschwerden über die im Lande selbst bestehende Regierung zu finden. Es gingen indessen dieselben aus den nämlichen Uebelständen hervor, die sich gleichzeitig in den Städtkantonen der Eidgenossenschaft bemerkbar machten: Der überhandnehmenden Ausbildung einer Familienaristokratie in den Hauptstädten und der Engherzigkeit,

die einer gedeihlichen Entfaltung des gemüthlichen wie des geistigen Volkslebens im Wege stand.

Schon in Folge ihres Stadtrechtes und der bedeutenden Freiheiten, welche dasselbe den Bürgern zusicherte, dann als Sitz der Landesregierung, als Hauptort, wo die höhern Erziehungsanstalten und in jener Zeit noch die meisten geistigen und ökonomischen Kräfte sich fanden, musste Neuenburgs Stellung von selbst eine in mehrern Beziehungen bevorzugte sein. In den *Trois États* sassen nicht nur verfassungsmässig seine vier Ministres. Auch die vier Staatsräthe, welche den zweiten Drittheil dieses wichtigen Tribunals bildeten, waren in der Regel Bürger der Hauptstadt. Diese wurde, wie Chambrier in der obenangeführten Stelle bemerkt hat, gewissermassen als Hauptorgan des Volkswillens betrachtet und nur Valangin suchte zeitweise, z. B. während der Regierung seiner besondern Gönnerin, der Herzogin von Nemours, ähnliche Rechte gelten zu machen. Als aber das Land unter preussische Hoheit gelangt, der Fürst entfernt war und die Herrschergewalt faktisch an die im Lande befindliche Regierung überging, boten sich der Bürgerschaft der Hauptstadt der Mittel noch manche dar, ihren bereits überwiegenden Einfluss auf die Landesverwaltung zu steigern.

Neben dem alten nicht unbeliebten Feudaladel, dem aus natürlichen Gründen die Interessen der damals grösstentheils noch Acker- und Weinbau treibenden Landbevölkerung nahe lagen, hatte sich während der Zeit des Streites um die Erbfolge noch eine eigenthümliche Aristokratie des bisherigen Bürgerstandes gebildet, Leute, die sich um den neuen Landesfürsten verdient gemacht, seine Ansprüche unterstützt, seine Plane gefördert hatten. Die einen wurden durch Adelstitel, die andern durch übertragene Aemter belohnt³³⁾. Die Zahl der

³³⁾ Ein Belege hiefür der unter'm 21. Decemb. 1713 in Berlin ausgefertigte Adelsbrief Henry's L'Hache, dessen Familienname in de Larche umgewandelt wurde: in Berücksichtigung der »bons et utiles services, qu'il a rendu au feu roi, notre père de glorieuse mémoire, et à notre maison royale en différentes occasions et principalement dans

Staatsräthe wurde vermehrt und zwar durch lauter Bürger von Neuenburg; auch für die Beamtungen in Valangin wurden solche gewählt, so dass unter zwölfen der dortigen Richter nur noch drei Bürger dieses Ortes waren³⁴⁾. In frühern Zeiten hatten die Milizen der verschiedenen Bezirke unter ihren eigenen Oberbefehlshabern gestanden³⁵⁾. Jetzt wurden zu solchen nur noch Stadtbürger von Neuenburg gewählt und der nämliche Fall trat ein, auch bei Besetzung der Landpfarren³⁶⁾.

Es hatte dieses zur Folge, dass im Jahr 1722 die Bürgerschaft von Valangin, nach vergeblichen Klagen bei der im Lande befindlichen Regierung, den Beschluss fasste, dem Monarchen selbst durch eine besondere Abordnung ihre Beschwerden vorzulegen. Der König erkannte auch dieselben laut einer Zuschrift an den damaligen Gouverneur von Froment als begründet und ordnete im Jahr 1724 den Baron von Strunkede als ausserordentlichen Bevollmächtigten in das Fürstenthum ab zur Untersuchung, Vermittlung und endlichen Herstellung des Rechtszustandes. Diesem wurde nun von Seite der Bürgerschaft von Valangin eine zwar ruhig aber ernst gehaltene Beschwerdeschrift eingereicht, welche nicht weniger als 64 Klagepunkte enthielt, die sich vorzüglich über die Besorgniss einer in der Hauptstadt immer mehr Spielraum gewinnenden Familienaristokratie, die Vermehrung von Aemtern und Angestellten zu Gunsten ergebener Diener, über die Willkür, womit der Staatsrath der Bevölkerung königliche Verordnungen vorzuenthalten, ja solche sogar abzuändern sich erlaube, über Verbot der Gemeindeversammlungen ohne Erlaubniss des Staatsraths, über Beschränkung des bisher ungestörten freien Verkehrs, über parteiische Gerechtigkeitspflege und unnöthige Heimlichkeit derselben und über den unduldsamen und finstern Geist verbreiteten, der auch im

l'adjudication d'investiture de notre dite souveraineté de Neuchâtel et Valangin. *Gaullieur* Etréennes nationales 1845. p. 97.

³⁴⁾ *Monnard* Fortsetzung der Geschichte der Eidg. Th. I. Cap. 2.

³⁵⁾ *Dubois de Buttes* Histoire du Gouvernement de Neuchâtel sous la domination Prussienne. p. 16.

³⁶⁾ *Guinand* 113.

Predigerstande überhand nehme, in Folge dessen die in frühern Zeiten überall üblichen unschuldigen Belustigungen der Jugend im Freien an Sonntag Abenden nicht mehr geduldet, dadurch aber die Bevölkerung nur in die Schenken zurückgedrängt und heimlicher Unsittlichkeit die Pforten geöffnet werden³⁷⁾. Der Bürgerschaft von Valangin gegenüber anerkannte der Bevollmächtigte nicht nur die Befugniss, diese Klagen vorzubringen, sondern auch das Gewicht derselben und erliess verschiedene Verordnungen, um den Hauptbeschwerden abzuhelfen, die auch durch eine königliche Zuschrift bekräftigt wurden. Allein theils verstand man der Ausführung in Neuenburg so viele Schwierigkeiten gegenüber zu stellen, theils kam nun der dortige Stadtrath auch seinerseits mit Klagen ein, so dass das Ergebniss langwieriger Verhandlungen nur ein unbedeutendes und nach endlicher Abreise des Kommissärs im Wesentlichen alles im Alten blieb.

Bei allen vorhandenen Gebrechen gehörte indessen der kleine Staat, verglichen mit andern europäischen jener Zeit, entschieden zu den glücklicheren. Traten Zerwürfnisse zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft ein, so war er vor eigener Verwicklung in dieselben durch seine Stellung zu Preussen gesichert und umgekehrt schützte ihn das Verhältniss zur Eidgenossenschaft im Fall eines zwischen Frankreich und Preussen ausbrechenden Kriegs. Wenn auch der Staatsrath die Regierung mit einer gewissen Willkür führte, so überstieg dieselbe doch nur in seltenen Fällen das Maass der Besonnenheit und die an seiner Spitze befindlichen Gouverneurs erinnerten sich ihrer Verantwortlichkeit gegen den Fürsten, welcher die dem Volke

³⁷⁾ Die Kirchenzucht einzuführen oder aufrecht zu halten wurden unstreitig bisweilen auch gewaltsame Mittel angewendet. Im Jahr 1710 weigerten sich in Neuenburg selbst verschiedene Bürger die regelmässigen Hausbesuche der Geistlichen anzunehmen, die der Pastor Osterwald damals einführen wollte. Der Magistrat verordnete, dass der Stadtbaumeister Herrn Osterwald begleiten und da wo man ihm die Thüre verschliesse, dieselbe mit der Axt öffnen solle. *Tagebuch de Larche's* bei *Gaullieur* l. c. p. 101.

zugesicherten Rechte zu schützen verpflichtet war. Ueber ökonomischen Druck, oder Erhöhung der Abgaben konnte nicht geklagt werden; selbst in den zur Aristokratie gehörenden Klassen herrschten im Allgemeinen einfache Sitten und von solidem Wohlstande wurde weniger für empörenden Luxus als für Wohlthätigkeit und gemeinnützige Anstalten Gebrauch gemacht.

Während, wie bereits bemerkt, Acker- und Weinbau den grössern Theil der Landbewohner der tiefer gelegenen Bezirke des Fürstenthums beschäftigten, schien hingegen die sparsame Bevölkerung der Gebirgshöhen längs der westlichen Grenze des Landes durch die Natur desselben ausschliessend an die Alpenwirthschaft gewiesen und fand sich Jahrhunderte hindurch zufrieden bei dieser einfachen Lebensart. In's Ende aber des siebenzehnten Jahrhunderts fallen die ersten Versuche, welche ohne fremden Unterricht, bloss durch eigenes Nachdenken und seltene Beharrlichkeit unterstützt, ein junger Mann, J. J. Richard aus La Sagne mit der Uhrenfabrikation wagte. Bald fand er Nachahmer und in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts entwickelt sich bereits in merkwürdiger Weise das Talent der Bewohner jener Gegenden für sinnreiche Erfindungen und kunstvolle Arbeiten im Gebiet der Mechanik. Still aber unermüdlich schreitet die Industrie immer weiter vor. Die Volkszahl vermehrt sich und je einfacher dessen ungeachtet fortwährend die Lebensart bleibt, desto tiefere Wurzeln schlagen Betriebsamkeit und Wohlstand.

Allmählig beginnt nun die Einwirkung dieser Veränderungen auch auf das geistige Leben des Volkes zu Tage zu treten. Durch die Beschäftigung mit Aufgaben der Mechanik wird die Verstandesthätigkeit gesteigert und die einmal geweckte Denkkraft wendet sich, über die Schranken des industriellen Berufes hinausgreifend, auch solchen Gebieten zu, welche Regierung und Kirche bisdahin ausschliesslich als die ihrigen in Anspruch genommen hatten. Der Verkehr der aufgeweckten Bewohner der westlichen Bergbezirke des Fürstenthums mit ihren französischen Nachbarn, die Reisen, die Weltkenntniss eines Theiles derselben

leisteten dieser Geistesrichtung Vorschub und als im Jahr 1740 Friedrich II. den preussischen Königsthron bestieg und die Kunde seiner Gesinnung in Rücksicht auf Geistes- und Gewissensfreiheit auch zu seinen Neuenburgischen Unterthanen drang, schienen die Hoffnungen derer nicht unbegründet, die in ihrem Landesfürsten selbst die kräftigste Stütze eines freiern geistigen Lebens erblickten. Allein noch bildeten diese freier denkenden Einwohner des Fürstenthums nur eine Minderheit, während die Mehrheit derselben, die weltlichen und geistlichen Landesbehörden an der Spitze, so wenig sich mit der religiösen Anschauungsweise ihres Fürsten als auch mit verschiedenen anderweitigen Regierungsgrundsätzen desselben, vorzüglich in administrativer Hinsicht, zu befreunden vermochten. Aus dieser Verschiedenheit gingen nun die Konflikte zwischen Neuenburg und dem Fürsten hervor, die während des sechsten und siebenten Dezzenniums des verflossenen Jahrhunderts das Land in stärkerer oder schwächerer freilich nur vorübergehender Aufregung erhielten und auf welche hier darum vorzüglich etwas näher einzugehen ist, weil sie das konstitutionelle Verhältniss, wie es damals zwischen Friedrich und dem Fürstenthum bestand, in merkwürdigem Lichte zeigen.

Den 1. Mai 1758 wurde bei der Compagnie des Pasteurs in Neuenburg eine Klage des Consistoriums der Gemeinde La Sagne eingereicht über die Lehrvorträge des Pfarrers Petitpierre in Ponts, welcher auf seiner Kanzel sowol, als auf derjenigen von Nachbargemeinen, namentlich auch in La Sagne, sich gegen die Ewigkeit der Höllenstrafen erklärt habe. Die angerufene Behörde sprach gegen Petitpierre ihre Missbilligung der mit besonderer Vorliebe und Einlässlichkeit statt findenden Heraushebung eines einzelnen Dogma's als Gegenstandes häufiger Predigten aus und ermahnte ihn zu der nöthigen Vorsicht, um nicht ohne Noth den Frieden in der Kirche zu stören. Auch der Pfarrer Prince von La Sagne, der, wie es scheint, jene Klage hervorgerufen hatte, wurde eingeladen, auf seine Kirchenvorsteher und Gemeindegossen lieber in versöhnlichem und besänftigendem Sinne einzuwirken. Unterdessen ertheilte die Ge-

meinde Ponts Petitpierre das günstigste Zeugniß in Rücksicht auf Wandel, Amtsverrichtungen und vorzüglich seinen Religionsunterricht und im folgenden Jahr wurde derselbe zum Pfarrer der weit bedeutendern Gemeinde Lachauxdefonds gewählt. Allein auch von daher kam im Anfange des Mai 1760 abermals bei der Compagnie des Pasteurs, durch 12 Gemeindegossen unterzeichnet, eine der frühern von La Sagne gleichlautende Klageschrift ein, während freilich nur drei Tage später der Maire, die Gerichtsbehörde und der gesammte Gemeinderath gegen diese Klage, als eine unbefugte, Beschwerde einlegten unter Belobung der Frömmigkeit, des Eifers und der gesunden, der Gemeinde zu allgemeiner Erbauung gereichenden Lehre ihres Predigers.

Von da an wurde das angefochtene und vertheidigte Dogma der Gegenstand häufiger Gespräche auch im Schooss der Familien, die mit steigender Leidenschaftlichkeit geführt, Unfrieden und Zwiespalt zur Folge hatten, und als im Juni eine abermalige Klageschrift, nunmehr von zehn Kirchenvorstehern unterzeichnet, einkam, zwei andre ihrer Kollegen aber sich gegen dieselbe verwahrten, ordnete die Compagnie des Pasteurs eine Kommission zur Untersuchung des Standes der Dinge nach Lachauxdefonds ab. Dieser Act scheint den Muth der Gegner Petitpierre's gehoben und ihre Zahl verstärkt zu haben; denn wenige Tage später erhielt die Compagnie ein durch 124 Bürger von Lachauxdefonds unterzeichnetes Dankschreiben, in welchem dieselbe zugleich um Prüfung eines handschriftlichen Katechismus ersucht ward, dessen sich Petitpierre in Abweichung von dem gesetzlich eingeführten beim Religionsunterrichte bediene. Auf dieses glaubte die Compagnie mit grösserm Ernste gegen denselben einschreiten zu müssen. Sie forderte von ihm völliges Stillschweigen über das bestrittene Dogma die Höllenstrafen betreffend und Begründung seines Religionsunterrichtes auf den allgemeinen Landeskatechismus, und da Petitpierre die Erklärung abgab, dass er diesem sein Gewissen bindenden Befehle sich nicht unterwerfen könne, erhielt er einen

Monat Bedenkzeit und wurde für so lange in seinem Amte eingestellt.

Bis dahin war die Landesregierung diesen Verhandlungen fremd geblieben. Nun aber sollten dieselben vom kirchlichen Gebiete auch auf das politische übergehen. Es ist, um unser ferneres Urtheil in dieser Sache zu leiten, nöthig, den zweiten Paragraphen des ersten Artikels der von den jeweiligen Stellvertretern des Königs von Preussen in seinem Namen beschworenen General-Statuten des Fürstenthums zu kennen, der also lautet: »Die Compagnie des Pasteurs soll frei und ungekränkt aller ihrer Rechte geniessen, namentlich desjenigen, welches sie hat und besitzt, die Prediger zu wählen, in ihrem Amte einzustellen, zu entsetzen, oder abzuändern, auch über alle in den Wirkungskreis des geistlichen Standes einschlagende Gegenstände zu urtheilen und zu entscheiden ohne Hemmniss von irgend einer Seite.« Es liegt in der Ueberzeugung des Verfassers dieser kleinen Arbeit, dass eine so weit gehende Befugniss einer ausschliessend aus Geistlichen bestehenden Behörde, je nach dem Bildungsgrade und der Zusammensetzung derselben in einzelnen Fällen vielleicht sich wohlthätig erweisen, in andern aber ebenso leicht zu einem Inquisitionsverfahren und Gewissenszwang führen konnte, die, im Widerspruche mit den Grundsätzen des Protestantismus stehend, auch von einer wahrhaft christlich gesinnten, aber helldenkenden Regierung missbilligt werden mussten. Nichtsdestoweniger war der angeführte Artikel nun einmal vorhanden. Er war vom Fürsten, wie von der im Lande befindlichen Regierung anerkannt und beschworen worden. Er musste daher, wenn man der Verfassung und den Gesetzen nicht Gewalt anthun wollte, auch gehalten werden, bis es möglich wurde, ihn auf konstitutionellem Wege zu beseitigen, oder zu modifizieren.

Indessen glaubte die grosse Mehrheit der Bürger von Lachauchfonds, bei denen die Zuneigung zu ihrem Prediger eher gewachsen war, durch die Verfügung der Compagnie des Pasteurs sich in ihrer Gewissensfreiheit beeinträchtigt, so dass im Namen derselben der Maire und Gemeinderath ein Bittschreiben

um Schutz unmittelbar an den König abgehen liessen, muthmasslich in der auf die bekannte Gesinnung desselben begründeten Hoffnung, er werde durch eine energische Erklärung die Geistlichkeit in die Schranken der Achtung der Denkfreiheit und der Duldung zurückweisen. Schon zehn Tage später traf ein den 23. Juli 1760 aus Magdeburg datirtes Schreiben des Königs an den Staatsrath ein, wodurch derselbe aufgefordert wurde, ungesäumt den Maire von Neuenburg nach Lachauxdefonds abzuordnen, um an Ort und Stelle sich so genau als möglich über die Natur der Bewegung in der Gemeinde und die darin handelnden Personen zu erkundigen, dem Könige den Bericht einzusenden, die Compagnie des Pasteurs aber einzuladen, sich einstweilen noch fernerer Massregeln gegen Petitpierre zu enthalten. »Sollte aber — heisst es am Schlusse — die genannte Compagnie gegen alles Erwarten dennoch weiter fortschreiten, so werdet ihr demjenigen, den sie an Petitpierre's Stelle ernennen würde, die Bestätigung versagen, diesen aber bis auf fernern Bericht in seiner Stellung schützen, damit dem Rechte der Souveränität, womit ich bekleidet bin, kein Abbruch geschehe.« Noch ehe aber der Inhalt dieser Zuschrift dem Dekan der Compagnie des Pasteurs bekannt werden konnte, hatte derselbe auf den 6. August eine Generalversammlung der Geistlichkeit veranstaltet, vor welche Petitpierre berufen, und, als er sich zu keiner andern Erklärung verstehen wollte, als dass er in seinen Lehrvorträgen alles dasjenige vermeiden werde, wodurch die christliche Liebe verletzt, oder der Friede in der Gemeinde gestört werden könne, noch am nämlichen Tage förmlich entsetzt ward.

Er sowol als der Gemeinderath von Lachauxdefonds wendeten sich nun mit der Bitte um Schutz gegen diese Massregel der Compagnie des Pasteurs an den Staatsrath, welcher seinerseits derselben von dem eingetroffenen königlichen Schreiben Kenntniss gab und sie einlud, bis auch von Seite der weltlichen Behörde alle Akten hinreichend geprüft worden seien, ihrem Beschlusse der Entsetzung des Predigers keine weitere Folge zu geben. Von jetzt an nimmt die Angelegenheit die eigenthüm-

liche Wendung, dass man im Lande selbst ausdrücklich von einer doppelten Souveränität und zwei verschiedenen Organen derselben zu sprechen anfängt: Derjenigen des Fürsten, die in ihren gesetzlichen Schranken fortwährend anerkannt bleibt, tritt in den sogenannten fünf Staatskörpern³⁸⁾ eine zweite Souveränität entgegen, die, auf ihrem schon vor der Uebertragung der Fürstenwürde an die preussischen Monarchen immer behaupteten Gebiete sich für unabhängig haltend, in Fällen des Konfliktes mit dem Landesfürsten nicht diesen, sondern Bern als den gemeinsamen Richter anerkennt. »Es ist — heisst es in einer von diesen fünf Staatskörpern unterzeichneten Denkschrift vom Jahr 1761 — allgemein bekannt, dass bei uns die Souveränität im Staate ruht, eine Grundwahrheit, die durch verschiedene Aussprüche ihrer Exzellenzen von Bern geheiligt und durch den Staatsrath selbst anerkannt ist; eine Wahrheit, in welcher die fünf Staatskörper die vorzüglichste Schutzwehre des Landes finden und der hauptsächlich sein Friede in einer Zeit zu verdanken ist, in welcher dasselbe seinen erlauchten Landesfürsten mit Schmerz in einen grausamen Krieg verwickelt sieht. Wenn wiederholte und dringende Gegenvorstellungen unnütz und fruchtlos sind, wenn die Rückweisung derselben nur traurige Aussichten eröffnet, wenn die dringende Gefahr, wie man zu sagen pflegt, vor der Thür ist, was bleibt alsdann zu thun übrig? Nichts andres als, der harten Nothwendigkeit sich fügend, an seinen Richter zu gelangen.«

³⁸⁾ Diese sogenannten cinq corps d'État, bestehend aus der Klasse der Geistlichen und den Repräsentanten der Städte Neuenburg, Valangin, Landeron u. Boudry, und wol zu unterscheiden von den Audiences générales und den Trois États, nahmen eine eigenthümliche mehr demokratische Stellung ein. In der im Text angeführten Denkschrift wird gesagt, dass sie ihr Recht »auf eine im Jahr 1699 zwischen ihnen geschlossene Verbindung begründen, die unter Ermächtigung der Regierung statt gefunden habe, seither zu wiederholten malen erneuert und bestätigt worden sei, und durch welche dieselben die gegenseitige Verpflichtung eingegangen wären, die Freiheiten des Landes mit vereinter Macht aufrecht zu halten und zu schützen.« Vrgl. oben S. 18 f. und auch Roth Neuenburgische Studien. 57 ff.

Dieses zu thun, den König wegen seines Eingriffes in die verfassungsmässigen Rechte der Compagnie des Pasteurs vor die Bernische Regierung als Schiedsrichterin zu zitiren, wurde denn auch von den fünf Staatskörpern einmüthig beschlossen, nachdem ein abermaliges Schreiben aus Neuenburg vom 18. Oktober eingetroffen war. Der König äussert sich in demselben dahin, dass, da in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo Berlin vom Feinde besetzt sei, im dortigen Archive nicht nachgeschlagen werden könne, da ferner ein Theil der Staatsräthe von Neuenburg die letzteingesendete Berichterstattung nicht habe unterzeichnen wollen mit dem Beifügen, sie können den Ansichten ihrer Kollegen nicht zustimmen, so müsse er seinen letzten Entscheid noch vorbehalten. Vor der Hand verlange er die Gründe auch jener abweichenden Partei im Staatsrathe zu kennen, erneuere aber den Befehl an die Gesamtbehörde, weder die Entsetzung Petitpierre's noch die allfällige Wahl eines Nachfolgers desselben zu anerkennen, »da er nicht zulassen könne, dass von Seite der Geistlichen Eingriffe in sein Recht der Suprematie geschehen, und dieselbe sich eine unbeschränkte Unabhängigkeit anmasse, die ebenso sehr den Generalstatuten als dem Geiste der Religion widersprechen, welche dieselbe lehren sollte, den andern Staatsbürgern ein gutes Beispiel zu geben.«

Allein statt zu besänftigen reizte diese Erklärung. Jetzt wurde von der Compagnie des Pasteurs im Einverständniss mit den vier übrigen Staatskörpern sogleich zur Wahl eines Nachfolgers von Petitpierre geschritten; eine das Benehmen der Compagnie missbilligende Denkschrift des Staatsrathes Osterwald, diese Angelegenheit betreffend, in Beschlag genommen und ein andres wie Osterwald gesinntes Mitglied des Staatsrathes, Chaillet, im Stadtbürgerrechte von Neuenburg zeitweise eingestellt. Auf diese Schritte folgte ein letztes Schreiben des Königs vom 22. November nachstehenden Inhalts: »Wenn wir schon darüber erstaunt waren, dass ihr es so lange verschobet, uns die Gründe derjenigen unter euch mitzutheilen, die rücksichtlich der Angelegenheit von Lachauxdefonds abweichender Ansicht

waren, so wuchs dieses Erstaunen nicht wenig, als uns zu Ohren kam, die vier Ministraux von Neuchatel hätten sich erlaubt, auf die Exemplare einer diese Angelegenheit beleuchtenden Denkschrift des Staatsrathes Osterwald Beschlag zu legen und den Staatsrath Chaillet in seinem Bürgerrecht einzustellen. Wir sind weit entfernt, die öffentliche Bekanntmachung jener Denkschrift zu billigen; aber es steht Unterthanen nicht an, gegen unsre Beamten hart zu verfahren und ihr habt euch unser gerechtes Missfallen zugezogen, weil ihr so unerhörte Eingriffe in unser Hoheitsrecht mit Gleichgültigkeit hingehen liesset. Wir befehlen euch daher alles Ernstes, nicht nur den verlangten Bericht zu beschleunigen, sondern sogleich die wirksamsten Massregeln zu ergreifen, um die vier Ministraux zu nöthigen, die in Beschlag genommenen Exemplare der Denkschrift euch auszuliefern und die Einstellung des Herrn Chaillet im Bürgerrechte zu widerrufen. Da wir denn ferner ebenfalls vernehmen, dass die fünf Staatskörper beschlossen haben, uns durch einen an unser Schloss angeschlagenen Aufruf nach Bern zu zitiren, so hoffen wir, dass ihr im Stande sein werdet, ein solches Unternehmen, welches die nachtheiligsten Folgen haben müsste, zu verhindern, um so mehr als es eure Schuld ist, dass wir in der Angelegenheit von Lachauxdefonds nicht früher unser Schlusswort aussprechen konnten. Es lag nie in unsern Absichten, den Generalstatuten zuwider zu handeln; aber um unsern eigenen letzten Entscheid fassen zu können, mussten wir selbst erst hinreichend unterrichtet sein ³⁹⁾.

Dieser königlichen Abmahnung ungeachtet hatten indessen die fünf Körperschaften in der That sich an die Regierung von Bern gewendet, welche ihnen mit vieler Staatsklugheit den Rath ertheilte, es nicht zu einem förmlichen Spruche kommen zu lassen, sondern lieber ruhige mit Dokumenten begleitete Vorstellungen an den König selbst zu richten, welcher nur durch

³⁹⁾ S. darüber *Mémoire historique et raisonné tendant à légitimer la conduite, que la Compagnie des Pasteurs a tenue dans l'affaire concernant Mr. Petitpierre*, wo auch die sämmtlichen angeführten königlichen Schreiben und übrigen Aktenstücke sich finden.

voreiliges Handeln und trotzigem Widerstand mit Recht erbittert, eine bescheidene Sprache gewiss anhören und sobald er selbst vollständig unterrichtet sei, die Freiheiten des Landes auch achten werde. Es scheint, dass auch Bern selbst nunmehr in vermittelndem Sinne beim Könige einschritt und diese Bemühungen desselben wurden erleichtert durch die im Februar 1762 nach dreijähriger Abwesenheit in Schottland erfolgte Rückkehr des früher bei den Neuenburgern nicht unbeliebten Gouverneurs Keith (Lord Marschall genannt). Das Recht der Compagnie des Pasteurs ward stillschweigend anerkannt, indem Petitpierre entsetzt blieb, doch wurde derselbe durch die fortwährend für ihn sich erklärende öffentliche Meinung der freisinnigern entschädigt. Noch dauerte es indessen längere Zeit bis auch der Kampf der Flugschriften erlosch und aus den Gemüthern der heftigsten Streiter beider Parteien die letzte Bitterkeit wieder gewichen war⁴⁰⁾.

Verwickelter und folgereicher stellt sich dann aber ein anderer Konflikt dar, der, in seinen ersten Keimen bereits 1748 vorhanden, wenige Jahre nach der Angelegenheit mit Petitpierre zum wirklichen Ausbruche kam, der Kampf nämlich des Königes mit den Neuenburgern, die Art und Weise des Bezuges seiner Einkünfte betreffend. Es ist dieser unstreitig bedeutungsvolle Moment der Landesgeschichte in *Meyers von Knonau Handbuch* so übersichtlich, klar und befriedigend dargestellt und auch von *Monnard* in seiner Fortsetzung der Schweizergeschichte eine ähnliche durch Einzelheiten und eingeflochtene charakteristische Züge noch erweiterte Darstellung geliefert worden, dass ich die allgemeine Kenntniss des Herganges wol voraussetzen und für meinen Zweck mich vorzüglich darauf beschränken darf, nachzuweisen, wie auch bei diesem Konflikte vom Könige einer- und von den Landeseinwohnern anderseits, auch von Bern und seinen Eidgenossen das konstitutionelle und Rechtsverhältniss Neuenburgs aufgefasst und welches das Schlussergebniss für Entscheidung der Streitpunkte gewesen sei.

⁴⁰⁾ *Monnard* Fortsetzung *Müllers* II. 240 der deutschen Uebersetzung.

So wenig es Friedrich II. im Allgemeinen an Scharfblick, an Liberalität der Gesinnung und an jener Selbstbeherrschung gebrach, die auch dem mächtigsten Monarchen, will er nicht ein verhasster Despote werden, unentbehrlich ist, so brachte es denn doch die Natur des preussischen Staates, der auf militärischer Grundlage ruhte und wo die Fürstenmacht hergebrachter Weise eine durchaus absolute war, von selbst mit sich, dass der König gewohnt war, bei durchgreifenden Massregeln, die er im Interesse seines Gesamtstaates für nothwendig hielt, unbedingten Gehorsam zu fordern und auch zu finden. Die schwierige Lage, in die er in Folge seiner Plane für Machterweiterung und höhere Stellung im europäischen Staatenvereine sich demselben gegenüber versetzt sah, machte die möglichste Steigerung der Staatseinkünfte zu einem Hauptbedürfniss. Die Gewohnheit des Königs, überall selbst zu untersuchen und alles persönlich zu leiten, liess ihn denjenigen administrativen Systemen den Vorzug ertheilen, deren Mechanismus eine möglichst schnelle und leichte Uebersicht und eine rasche Vollziehung erlaubte. Dahin gehörte nun auch im Finanzwesen das System der Verpachtung. Friedrich mochte den Willen gehabt haben, er mochte auch glauben, durch die gesetzlichen Bestimmungen, an welche die Pächter sich zu halten verpflichtet waren, seinen Unterthanen genugsamen Schutz gegen Willkür und Plackereien derselben verschafft zu haben; allein es ist bekannt, dass schon in den ältesten Zeiten auf diesem System und der in Folge desselben erforderlichen Beamtenklasse Verdacht und Volkshass ruhten und auch im preussischen Staate, so sehr man sich an Gehorsam und Unterwerfung gewöhnt war, sahen die Einwohner dessen Einführung mit Missvergnügen und Besorgniss. Um so mehr musste dieses in Neuenburg der Fall sein. Gerade was Friedrich auf dem eingeschlagenen Wege hauptsächlich zu erreichen suchte, die Gleichmässigkeit des Betrages seiner Jahreseinkünfte, die es ihm möglich machte, die Staatseinnahmen und Ausgaben zum voraus mit Sicherheit zu berechnen, konnte in derjenigen Weise wie in Neuenburg bisher die Abgaben bezogen worden waren, unmöglich erhalten werden. Der grössere

oder geringere Ertrag derselben wurde nämlich durch die jeweilige Fruchtbarkeit des betreffenden Jahres bestimmt. Es war erlaubt, die Lieferungen in natura zu leisten, oder dann nach einem für jedes Jahr besonders bestimmten Durchschnittsfuss. Diese letztere Einrichtung, deren Name l'abri schon auf ihre Bestimmung, die Steuerpflichtigen gegen jede Willkür zu schützen, hindeutete⁴¹⁾, wurde von den Neuenburgern, als eines ihrer werthvollsten Gewohnheitsrechte gehütet. Zwar konnten sie sich für dasselbe auf keine geschriebene Urkunde berufen; aber durch die früher mitgetheilte Eidesformel hatte der König sich verpflichtet, »die Freiheiten, Rechte, die alten und guten Gewohnheiten der Neuenburger, deren sie anerkannter Weise seit frühern Zeiten genossen haben, sie seien schriftlich aufgezeichnet, oder nicht, zu achten und aufrecht zu halten.« Die Frage stellte sich daher lediglich so, ob unter diesen unangreifbaren Gewohnheitsrechten auch die Art und Weise des Bezuges der Abgaben verstanden sei oder nicht.“ Da vom Könige dieselbe ebenso beharrlich verneint, wie von den Neuenburgern bejahet wurde, so musste die Angelegenheit wieder an einen Schiedsrichter oder Vermittler gelangen und dieses Mal war es Friedrich, der, nachdem im Januar 1767 die Bürgerversammlung von Neuenburg beschlossen hatte, diejenigen vom Bürgerrechte auszuschliessen, welche, der Aufforderung der vom Könige in's Land gesendeten Kommissäre Gehör gebend, Pachtungen oder Bürgschaft für solche übernehmen würden, durch einen dieser Bevollmächtigten, von Derschau, einen Prozess gegen die Stadt Neuenburg beim Rathe zu Bern anhängig machen liess, auch den Venner Osterwald, der in dieser Angelegenheit für die Rechte der Neuenburger besonders thätig gewesen war, entsetzte und zwei andere Mitglieder des Staatsrathes in ihrem Amt einstellte.

Die schiedsrichterliche Stellung, welche die Regierung von Bern in diesem Prozess einzunehmen berufen war, hatte ihre

⁴¹⁾ »Ce nom d'abri vient de ce que le prix fixe des grains mettait les contribuables à l'abri des vexations des receveurs.« *Guinand.*

Grundlage in dem doppelten Bürgerrechte, welches dem zweiten Abschnitte dieser Darstellung zufolge Bern den 23. April 1406 sowol mit dem damaligen Grafen, als mit der Stadt Neuenburg auf ewige Zeiten geschlossen hatte. Da indessen das Bürgerrecht nur die Stadt, die übrigen Gemeinden des Fürstenthums hingegen nicht, berührte, so wollte diese über diejenigen Punkte, welche das ganze Land betrafen, vor dem Schiedsrichter sich nicht einlassen und auch die andern Körperschaften des Staates und Gemeinden verwahrten sich gegen Verletzung ihrer Rechte.

Allein eben diese Körperschaften hatten dadurch, dass sie, vertreten freilich hauptsächlich durch die Stadt Neuenburg, den König in der Angelegenheit von Petitpierre ebenfalls nach Bern zitirt hatten, diesem die kräftigsten Waffen gegen sich in die Hände gegeben, wesshalb auch derselbe seinem Advokaten vor dem Rathe von Bern den Auftrag ertheilte, der Protestationen ungeachtet mit allem Nachdrucke den Prozess daselbst durchzuführen.

So wurde denn abermals Bern der Schauplatz, auf welchem dieser Konflikt seine keineswegs leichte Entwicklung finden sollte. Die schiedsrichterliche Regierung hatte dabei auch ihre eigenen Verhältnisse in's Auge zu fassen. Es ist bekannt, dass Friedrich der Grosse schon während des siebenjährigen Krieges die Sympathien der reformirten Eidgenossenschaft und besonders Berns für sich hatte. Auch der König empfand Zuneigung für Bern und hatte eine gute Meinung von dessen Staatsklugheit. Aus seiner Schule war der Generalmajor Lentulus hervorgegangen, der nach dem Kriege in seine Vaterstadt zurückgekehrt, gerade damals im Jahr 1767 für eine verbesserte Einrichtung und Instruktion des Bernischen Kriegswesens thätig war. Mit Friedrich⁴²⁾ glaubte auch die Berner-Regierung in

⁴²⁾ In den *Dialogues des morts* (Choiseul, Struensee und Sokrates) lässt *Friedrich* den erstern sagen: D'un autre côté j'excitais les Neuchatois à se revolter contre le roi de Prusse pour donner à cet esprit inquiet de l'occupation chez lui.

den Neuenburgischen Wirren die Hand des französischen Ministers Choiseul zu spüren. In der That befand sich damals als geheimer Agent desselben ein Baron von Tott im Fürstenthum, dessen vom Dezember 1766 datirte Verwaltungsbefehle ihn anwiesen » sich als Privatmann nach Neuenburg zu begeben, als Ursache seines Aufenthaltes persönliche Beweggründe, Handelsangelegenheiten, naturwissenschaftliche Studien, oder was er für das geeigneteste halte, anzugeben, um Verdacht zu vermeiden Reisen nach verschiedenen Gegenden der Schweiz zu unternehmen; dann aber sich alle Mühe zu geben, um zu erfahren, ob die Neuenburger bei einem Befreiungsversuche von preussischer Herrschaft Hülfe von den schweizerischen Kantonen erwarten dürften, ob vielleicht Hoffnung für einen französischen Prinzen vorhanden wäre, oder ob sie, wenn ihre Befreiung gelänge, einen unabhängigen gemässigt aristokratischen Freistaat bilden wollten, der sich unter die Garantie und den Schutz des französischen Königes stellen könnte. Er sollte sich auch in den Familien der verschiedenen Parteien Zutritt verschaffen und wo möglich die Leute mit dem Gedanken an einen französischen Prinzen vertraut machen, bei Abneigung dagegen mit demjenigen einer völligen Befreiung «⁴³⁾.

Allein gerade die Umtriebe dieses Agenten, von denen in den zahlreichen über jene Angelegenheit erschienenen Schriften mehrfache Spuren zu finden sind, scheinen in Bern Misstrauen auch gegen die Absichten der Neuenburger selbst geweckt zu haben und dienten auf jeden Fall der Sache des Königs. Sein Bevollmächtigter Derschau fand mit den eingereichten Klagen Gehör bei dem Rathe von Bern. Der Prozess wurde eingeleitet und nahm eine den Neuenburgern unerwartete Wendung, da der königliche Advokat Gaudot, ein Mann, der von seinen Landsleuten früher als einer der kräftigsten Vertheidiger ihrer Freiheiten geehrt worden war, nun ganz für das königliche Interesse gewonnen, mit allen Waffen, die ihm Gewandtheit

⁴³⁾ *Monnard* Fortsetzung der Schweizergesch. II. 254 der deutschen Uebersetzung.

und Kenntniss der Landesverhältnisse an die Hand geben, sie angriff.

Da indessen Neuenburg nicht bloss mit Bern, sondern auch mit Luzern, Freiburg und Solothurn in Burgrechten stand, diese drei katholischen Stände aber keineswegs Berns Interesse für den König von Preussen theilten, so sah sich dasselbe diesen gegenüber zu einem möglichst vorsichtigen Benehmen genöthigt. Es wurde dessnachen den drei Ständen von dem in erster Instanz vom kleinen Rathe gefällten und dann vom grossen Rathe bestätigten Urtheil Kenntniss gegeben und zugleich darzuthun gesucht, dass Bern bei beharrlichem Widerstande der Neuenburger nöthigenfalls dasselbe auch mit Waffenmacht durchzuführen durchaus in seinem Rechte sei. Zu diesem Widerstand waren mittlerweile die Neuenburger von Freiburg aus heimlich ermuthigt worden und hatten auch ihrerseits sich an Zürich, als den eidgenössischen Vorort, mit der Bitte um Einleitung einer Vermittlung gewendet, ein Ansuchen, welches indessen der geheime Rath dieses Standes glaubte von der Hand weisen zu müssen. Stärker drang nunmehr Derschau in die Regierung von Bern, ihrem Spruche in Neuenburg Anerkennung zu verschaffen, indem, wie er beifügte, »die Würde des Königs es nicht länger dulden könne, dass der Magistrat einer Munizipalstadt, die nur immer Unruhen in ihrem Schoosse nähre, fortwährend die Achtung gegen J. M. und deren Hoheitsrechte verletze.« Noch versuchten es die Neuenburger wenigstens gegen einige der Artikel des Bernischen Spruches mit Protestation einzukommen; allein jetzt rief die Regierung Berns, ungehindert von den katholischen Ständen, die in Rücksicht auf das von ihnen einzuschlagende Verfahren unter einander selbst nicht einig werden konnten, 9000 Mann unter Waffen und übertrug ihren Oberbefehl dem General Lentulus. Dieses hatte die rasche Einsendung einer Unterwerfungsakte der Stadt Neuenburg zur Folge, ein Schritt, den indessen die übrigen Gemeinden als voreilig missbilligten.

Auch bei dem grössern Theile der Stadtbürgerschaft dauerte die Gährung fort, und als jetzt derjenige Mann, welchem die

Neuenburger die für sie ungünstige Wendung der Dinge hauptsächlich zuschreiben zu müssen glauben, der General-Advokat Gaudot persönlich nach Neuenburg zurückkehrte und gegen Derschau's Warnung seine eigenthümliche Wohnung bezog, brach die Volkswuth los und es erfolgte jene in den genannten Darstellungen bereits geschilderte Ermordung desselben, sowie die Plünderung und Zerstörung seiner Wohnung. Sogleich gab Derschau von dieser Frevelthat den vier Schirmorten Kenntniss und verlangte zu Herstellung der Ruhe, wofür die Stadtobrigkeit von Neuenburg nicht Kräfte genug besitze, bewaffneten Zuzug. Auf einer alsobald nach Bern einberufenen Konferenz derselben wurde dieser nach einigem Widerstande Luzerns und Freiburgs bewilligt. Ein zusammengesetztes Korps von 600 Mann erschien im Fürstenthum, während eine zahlreichere Reserve an der Grenze aufgestellt blieb. Die Hauptthäter waren entflohen.

Den einrückenden Truppen, denen Repräsentanten der vier Schirmorte folgten, war die Zusicherung vorhergegangen, dass die bewaffnete Macht mit sorgfältiger Achtung der Freiheiten Neuenburgs nur zur Herstellung der Ordnung, zum Schutze des verfassungsmässigen Gerichtsstandes und im Einverständniss mit den eidgenössischen Abgeordneten verwendet werden solle. Diese letztern verlegten, um ruhiger als in dem aufgeregten Neuenburg das ihnen übertragene Vermittlungswerk durchführen zu können, ihre Konferenzen nach Murten, und die Stadt, von ihnen nicht ohne Grund mehr Schonung als von dem auf schwere Genugthuung dringenden Derschau erwartend, sendete die Erklärung ein, dass sie jedem Spruche derselben sich zum voraus unterwerfe. Unterdessen war in der Stadt selbst durch den kleinen Rath als das zuständige Gericht über eine Anzahl Entwichener das Todesurtheil ausgesprochen und an den Bildnissen derselben vollzogen worden, über etliche andre die Verbannung; einige der im Lande Zurückgebliebenen wurden mit Bussen belegt. Dagegen hatte die eidgenössische Konferenz die von Derschau geforderte Entwaffnung der Stadt auf die Dauer von sechs Monaten beschränkt und die ebenfalls verlangte feierliche Abbitte

der vier Ministraux und des Stadtrathes in einer Weise angeordnet, dass das Ehrgefühl dieser Magistratspersonen möglichst geschont ward. Die Wittwe Gaudot's musste entschädigt werden, allein bei Berechnung der übrigen geforderten Kosten verwendeten sich die Mitglieder der Konferenz ebenfalls für Ermässigung. Nach diesem wurde die Besatzung sogleich zurückgezogen.

Der König billigte seinerseits dieses schonende Verfahren und wünschte selbst eine möglichst versöhnliche Beendigung des unseligen Konfliktes. Er rief Derschau zurück, gab den Neuenburgern statt des verhassten Vizegouverneurs Michel zum wirklichen Gouverneur den General Lentulus, dem ein besserer Ruf vorherging und welcher dann 1768, unter glänzenden Festlichkeiten empfangen, seinen Einzug hielt.

Bald indessen erkannte Lentulus, dass es zu völliger Herstellung des Friedens und Sicherung desselben auch für die Zukunft noch einer genauen und urkundlichen Erläuterung derjenigen Punkte des Vertrages zwischen Fürst und Volk bedürfe, deren ungleiche Deutung den Konflikt eben herbeigeführt hatte. Er bediente sich für diesen Zweck des Beistandes eines waadtländischen Rechtsgelehrten, des Professors Clavel de Brenles, den ebenso Charakter wie Sachkenntniss für dieses Werk eigneten. Es kam der Entwurf einer sogenannten Pazifikation zu Stande, welcher sowol den Staatskörperschaften, als der Generalversammlung der Bürger von Neuenburg vorgelegt und einhellig von denselben genehmigt ward, auch unmittelbar nachher die königliche Bestätigung erhielt. Zufolge dessen sollte der Abri, wo er bestand, hergestellt werden, hingegen der König rücksichtlich der Art, wie er seine andern Einkünfte beziehen wolle, insofern dem Lande dadurch keine neue Last aufgelegt werde, frei sein. Beamte sollen nicht willkürlich, sondern nur nach vorhergegangener Untersuchung durch den Staatsrath unter Bestätigung des Königs entsetzt werden dürfen. Den Staatskörperschaften, sowie den Gemeinden wird das Recht sich zu versammeln eingeräumt; doch haben sie der Regierung zuvor Kenntniss von dem Gegenstande der Verhandlungen zu geben.

Die Jagd wird allen Einwohnern frei gegeben mit Vorbehalt der besondern Rechte einiger Gemeinden und unter Beobachtung der betreffenden Polizeiordnung. Durch zwei das besondere Verhältniss der Stadt Neuenburg zur königlichen Regierung betreffende Zusatz-Artikel wird dann noch das Verfahren bei allfälligem Ausbruche von Unruhen geordnet, in Folge dessen der Staatsrath erst dann einzuschreiten und entweder die Militz des Landes aufzubieten oder eidgenössischen Beistand anzurufen das Recht erhält, wenn die Stadtbehörden selbst ausser Stande sind, zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Kraft zu entfalten.

Bedenkt man, dass gerade damals, sechs Jahre nach beendigtem siebenjährigem Kriege, Friedrich II. sich auf dem Gipfel seiner Macht und seines Ruhmes befand, dass er, in seinem unmittelbaren Gebiete an völlig unumschränkte Handlungsweise gewöhnt, hier hingegen in der Streitsache wegen Petitpierre förmlich unterlegen war und im eben erwähnten Konflikte sich zu einem seinen Willen so bedeutend beschränkenden Vertrage hatte bequemen müssen, dass er gerade in denselben Jahren sich ausser Stande befand, die Misshandlung Rousseau's durch die von ihrem Prediger aufgeregte Gemeine Motiers im Val de Travers zu bestrafen und dem Verfolgten in seinem Fürstenthum einen ungekränkten Aufenthalt zu sichern, so wird man hierin einen neuen Beweis für die eigenthümlichen Verfassungs-Verhältnisse dieses Landes finden, in Folge welcher demselben wol ebenso viel Antheil an der Souveränität zukam, als seinem Fürsten. Friedrich selbst äussert sich darüber in einem Schreiben an Voltaire vom 24. September 1771 in nachstehender Weise: »Ein Mann, der durch seine Werke die Erde lange unterrichtet hat, kann als Lehrer des menschlichen Geschlechtes angesehen werden und folglich Rath bei allen Königen der Welt sein, diejenigen ausgenommen, die nichts zu befehlen haben. In diesem Falle befinde ich mich zu Neuchatel, wo ich eben so viel Autorität habe, als der König von Schweden bei seinen Reichstagen oder soviel Gewalt als Stanislaus über seine sarmatische Anarchie. Wollte ich in Neuenburg jemanden zum Staats-

rath machen ohne Approbation der Synode, so setzte ich mich der Gefahr aus, Streit zu bekommen. Jean Jaques sollte in diesem Lande Schutz von mir haben; man verjagte ihn. Ich verlangte, man sollte einen gewissen Petitpierre nicht verfolgen, aber ich konnte nichts ausrichten und bin also gezwungen, Ihnen das erniedrigende Geständniss zu machen, dass ich ohnmächtig bin. Ich habe in diesem Lande das Mittel nicht ergreifen wollen, dessen sich der französische Hof bediente, die Parlamente gehorsam zu machen. Die Conventionen, auf welche das dortige Volk seine Freiheiten gründet, sind mir ehrwürdig und ich schliesse meine Macht in die Grenzen ein, die es selbst bestimmt hat, als es sich meinem Hause unterwarf.«

Gerade diese Selbstbeherrschung des grossen Mannes aber war es, durch die er sich, wenn nicht alle äussere gewünschte Macht, doch bald wieder diejenige über die Herzen der Neuenburger zu erringen wusste und während der letzten achtzehn Regierungsjahre Friedrichs blieb der innere Friede im Lande ungestört und das Verhältniss zwischen dem Fürsten und Volke ein durchaus freundliches; nach des Königs Tode aber traten in Neuenburg so viele Denkschriften, biographische Notizen, Gedächtnissreden zu seinem Lobe ans Tageslicht, dass deren vollständige Sammlung mehrere Bände füllt. Ja es schienen in den letzten Dezzennien des achtzehnten Jahrhunderts Friedrichs Ansichten über Oeffentlichkeit, Denk- und Schreibfreiheit selbst in der Hauptstadt sich Bahn zu brechen, indem in derselben aus Mitgliedern der angesehensten Familien eine typographische Gesellschaft sich bildete, bei welcher selbst der Censor, der Venner Osterwald, interessirt war und aus deren Pressen nunmehr ungehindert die Schriften des früher verfolgten Rousseau hervorgingen, sodann auch andere damals theilweise noch verbotene oder ungerne gesehene Werke, was freilich später in Folge der Auflösung der Gesellschaft und Uebergang der Handlung an einen Verleger von entgegengesetzter Denkart sich wieder änderte.

Als dann in Folge der Genfer Ereignisse vom Jahr 1782 eine bedeutende Zahl von dort verwiesener oder flüchtiger Demokra-

ten in den gewerbreichen Berggemeinden Locle und Lachauxdefonds, vorzüglich in der letztern, sich niederliess, so trug dieses nicht wenig dazu bei, den Grundsätzen der bald hernach ausbrechenden französischen Revolution um so leichtern Eingang in jenen Gegenden zu eröffnen. Anderseits nahm in der Hauptstadt eine nicht unbedeutende Zahl französischer Auswanderter ihren einstweiligen Aufenthalt. Wenn nun auch durch eine mehr von Fremden als von Einheimischen herstammende Parteithätigkeit das Land einige Jahre hindurch in Aufregung erhalten und vorzüglich in Lachauxdefonds ein eitles Spiel mit rothen Mützen, Freiheitsbäumen und Tänzen um dieselben getrieben, ja sogar am Namensfeste des Königs nach einem denselben darstellenden Bilde durch einige Fanatiker geschossen ward ⁴⁴⁾, so waltete denn doch bei der Mehrheit der Bevölkerung noch so viel gesunder Sinn, dass der Ausdruck allgemeiner Missbilligung solcher Scenen sich immer lebhafter hören liess, und im Spätjahr 1793 ein in allen Gemeinden zahlreiche Anhänger gewinnender Verein zu Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung sich bildete, dem selbst die Mehrheit der Bürger von Lachauxdefonds beitrug, und dieses dem Staatsrathe in einer Zuschrift kund that ⁴⁵⁾, die ganz den eigenthümlichen Charakter dieses Bergvolkes trägt, und der daher hier einige Bruchstücke enthoben werden sollen: » Welches auch«, heisst es in derselben, » die Beweggründe gewesen sein mögen, aus denen die verschiedenartigen Demonstrationen hervorgingen, welche wir uns erlaubten, unsre Absichten waren rein. Es freute uns die Franzosen auf dem Wege zur Freiheit zu erblicken. Wir wünschten auch sie des Glückes theilhaft zu sehen, welches wir unsern eigenen Vorvätern verdanken und wir suchten ihnen wirklich das Interesse, das wir an ihrem Schicksale nehmen, zu zeigen. Unterdessen so rein auch der Wille war, so anerkennen wir offen und ohne alle Verstellung, dass wir in der Weise, wie wir unsere Gesinnung darzuthun suchten, gefehlt,

⁴⁴⁾ *Guinand* Fragmens. 179.

⁴⁵⁾ Zürich. Stadtbibliothek. Gall. XXXI. 539.

dass wir zu Auftritten Veranlassung gegeben haben, die wir weit entfernt waren, vorherzusehen und die wir aufrichtig bereuen. Wir missbilligen jene unbesonnenen Demonstrationen, indem wir wol einsehen, dass sie uns verdächtig machen mussten. Dieser offenen Erklärung fügen wir unser politisches Glaubensbekenntniss bei: Wir lieben unsre Verfassung, der wir unser Glück zu verdanken haben. Wir sind unserm Fürsten, wie unserm Vaterlande treu ergeben. Es ist dieses die unveränderliche Gesinnung der Mehrheit der Bewohner von Lachauxdefonds, von der sie auch während der Zeit eines vorübergehenden Enthusiasmus für ihr Nachbarvolk nicht abwichen, und wenn es unter uns solche gab, die sich im Taumel durch wirklich verbrecherische Handlungen entehrten, so waren es meist Leute, die schon vor der französischen Revolution als unruhig, widersetzlich und ausschweifend bekannt waren, wofür die Akten unsrer Gerichtsbehörden hinreichenden Aufschluss geben und gegen die wir selbst die Strenge des Gesetzes anrufen würden, wenn solche Auftritte sich wiederholen sollten.«

Mittlerweile näherten sich mit dem Anfange des Jahres 1798 die Tage der Prüfung und des Kampfes auch für die Eidgenossenschaft. Der geheime Rath von Bern zum Widerstande gegen die französischen Forderungen entschlossen, setzte sich mit dem neuenburgischen Staatsrath über das gemeinsam zu beobachtende Verfahren in's Einverständniss. Von beiden Seiten ward es zweckmässiger gefunden, dass Neuenburg durch Erklärung seiner Neutralität einen bedeutenden Theil der schweizerischen Grenze sichere, als dass es seine Milizen mit denjenigen Berns zum Kampfe vereine. So entging das Land dem Schicksale, welches die übrige Eidgenossenschaft betraf, trat nicht ein in die neugegründete helvetische Republik, sondern blieb sich selbst und der Fürsorge seines Fürsten überlassen. Da Preussen seit dem Baslerfrieden von 1795 keinen fernern Theil an dem Kriege gegen Frankreich genommen hatte, so durften die Bewohner Neuenburgs um so eher hoffen, unter dem Schutze ihres Fürsten sich der äussern und innern Ruhe, welche sie damals genossen, noch auf eine längere Dauer erfreuen zu können. Allein

gegen das Ende des Jahres 1805 nahm die Politik Preussens, das bis dahin in den Kämpfen zwischen Frankreich und Oestreich anhaltende Neutralität beobachtet hatte, eine eigenthümliche Wendung. Der Besuch Kaiser Alexanders am preussischen Hofe hatte den Abschluss des Potsdamer Vertrages vom 3. November zur Folge, nach welchem die in Schlesien stehenden preussischen Truppen den zur Unterstützung Oestreichs in Mähren einrückenden Russen sich anschliessen und gleichzeitig die Franzosen durch zwei andre preussische Heere am Main und am Niederrhein angegriffen werden sollten, als Napoleon, der sich verzögernden Ausführung dieser Beschlüsse zuvorkommend, durch den Sieg bei Austerlitz vom 2. December der kaum entstandenen Coalition ein plötzliches Ende machte, worauf schon den 26. December der Pressburger Friede geschlossen ward. In Berlin aber trat ein rascher Systemwechsel ein. Der in den bessten neuern Darstellungen dieser Periode, vorzüglich in dem Leben des Ministers von Stein hinreichend geschilderte Graf von Haugwitz wurde nach Paris gesendet, und arbeitete nun aus allen Kräften auf das engste Anschliessen Preussens an den übermüthigen Gegner hin, den es so eben noch in Verbindung mit Russland zu besiegen gehofft hatte. Es gehört nicht zu meiner Aufgabe, den wenig ehrenvollen Gang dieser Verhandlungen im Einzelnen zu verfolgen⁴⁶⁾. Täuschende Aeusserungen auf Machtvergrösserung wurden Preussen eröffnet, bis das Netz gesponnen war, worin man dasselbe um so sichrer zu fangen hoffte. Für Ueberlassung des von Napoleon England weggenommenen Hanovers, durch dessen spätere Besitznahme der Berlinerhof eine englische Kriegserklärung sich zuzog, wurde von demselben die Abtretung von Anspach, Cleve, der Festung Wesel und Neuenburg gefordert, dabei dann aber anscheinend, freilich nicht ausdrücklich, in die Begründung eines dem eben gestifteten Rheinbunde an die Seite tretenden norddeutschen

⁴⁶⁾ S. darüber: *Schmidt* Preussens deutsche Politik. Berlin 1850 und dessen Geschichte der preussisch-deutschen Unionsbestrebungen. Berlin 1851.

Staatenbundes mit einem preussischen Kaiser an der Spitze gewilligt. Während Preussen, um diesen Zweck zu erreichen, mit den übrigen norddeutschen Staaten zu unterhandeln begann, wurde in Paris den 15. Februar jener Abtretungsvertrag geschlossen, und hierauf unterm 28. desselben Monats das nachstehende von Friedrich Wilhelm III. und den Ministern von Reck und Baron Hardenberg unterzeichnete Rescript an den neuenburgischen Staatsrath erlassen⁴⁷⁾. »Unsern Lieben und Getreuen Gruss! Die väterliche Zuneigung, die Wir seit Unsrer Thronbesteigung bei allen Gelegenheiten Uns haben angelegen sein lassen, dem Lande von Neuenburg und Valangin zu bezeugen, wird Euch von Unsern Empfindungen beim Erlasse der gegenwärtigen Zuschrift urtheilen lassen. Sie ist bestimmt, Euch eine Veränderung anzukündigen, welche die Umstände unausweichlich machen. Erwägungen von der höchsten Wichtigkeit, geschöpft aus dem innigsten Interesse Unsrer ganzen Monarchie haben Uns die Verbindlichkeit auferlegt, Unsre Einwilligung zu ertheilen, dass die Sorge für das künftige Glück dieser Staaten in die Hände Sr. Maj. des Kaisers von Frankreich übergeben werde. Wie sehr es auch in Unsern Wünschen läge, noch fernerhin daran selbst zu arbeiten und welchen tiefen Schmerz Wir auch empfinden, Uns von den achtungswürdigen Bürgern, deren Edelsinn und Anhänglichkeit Wir stets so hoch zu schätzen wussten, zu trennen, so konnten Wir Uns doch nicht verhehlen, wie sehr diese freiwillige Resignation für Euch dem Loos eines eroberten Landes, mit welchem Ihr unter andern Verhältnissen bedroht waret, vorzuziehen sei. Da übrigens die Entfernung, in welcher sich Euer Land durch seine geographische Lage von dem Mittelpunkte Unsrer Staaten befindet, Uns nicht erlaubte, dasselbe eines unmittelbaren und hinreichenden Schutzes geniessen zu lassen, und da diese Lage es nothwendiger Weise sowol für seine Nahrungsmittel, als für seine Kultur-, Handels- und Industrie-Verhältnisse von dem französischen Reiche abhängig

⁴⁷⁾ Nach der deutschen Uebersetzung in der *allgemeinen Zeitung* Jahrgang 1806. No. 81.

macht, so sollten wir denken, dass die engern Bande, die es mit diesem Reiche verbinden werden, für dasselbe zu einer neuen Quelle von Wohlsein und Wohlstand werden können. Auch ist Unsre Absicht, demselben soviel von Uns abhängen wird, durch Unsre Vermittlung und guten Dienste bei der französischen Regierung sovieler Vortheile zuzusichern, als es verlangen kann. Ihr könnet überzeugt sein, und wir tragen Euch auf, es zu erklären, dass Wir stets an diesem Lande und an seinen Einwohnern ein lebhaftes und aufrichtiges Interesse nehmen werden und dass das Andenken an ihre Ergebenheit und Treue in Unserm Herzen nie erlöschen wird. Die Weisheit des mächtigen Souveräns, welchem ihr Schicksal übergeben ist, erlaubt Uns, mit aller Zuversicht die Erhörung der Wünsche, welche Wir für sie thun, zu hoffen. Wir haben Unsern Kammerherrn und ausserordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, den Herrn Baron Chambrier d'Oleyre ernannt, um Unserseits und in der Eigenschaft eines königlichen Kommissärs die Uebergabe dieser Provinz an denjenigen zu besorgen, den S. Maj. der Kaiser der Franzosen erwählt haben wird, um von derselben Besitz zu nehmen. Er ist in dieser Beziehung mit den nöthigen Vollmachten versehen und Wir haben ihm gleichfalls Unsre Instruktionen rücksichtlich der Finanzen ertheilt, in deren Hinsicht Wir es noch zu Herzen nehmen, den Unterthanen, von denen Wir Uns mit grossem Leidwesen trennen, einen letzten Beweis Unsrer Liebe und Unsers Verlangens Ihnen nützlich zu sein, zu geben. Wir sind versichert, dass Ihr den Herrn Baron Chambrier in allem, was von Euch abhängen wird, bei Vollziehung seines Auftrages unterstützen werdet. Er ist noch besonders beauftragt Euch und alle Staatsdiener des Eides zu entbinden, den sie Unserm Hause geleistet haben und Ihnen für den Eifer und die Treue, die sie Uns bewiesen haben, mit Versicherung der unveränderlichsten Gesinnungen der Theilnahme und des Wohlwollens, auf welche sie stets von Unserer Seite zählen können, zu danken. Womit Wir Gott bitten, dass er Euch in seine heilige und gnädige Obhut nehme.«

Den 9. März wurde diese Erklärung im neuenburgischen

Staatsrathe verlesen und noch am nämlichen Tage erliess derselbe eine »die Empfindungen seines Schmerzes ausdrückende« Zuschrift an den König von Preussen und eine zweite an den französischen Kaiser, die denselben seiner Ergebenheit versicherte. Weder das neuenburgische Volk noch dessen Stellvertreter wurden um ihre Zustimmung zu diesen Veränderungen befragt. Die Jahrhunderte hindurch behaupteten, von seinen Regenten selbst gewährleisteten Rechte desselben schienen erloschen.

IV. Neuenburg Fürstenthum unter Berthier.

Den 18. März rückten unter dem General Oudinot ungefähr 2500 Mann französischer Truppen in Neuenburg ein und es ward nachstehende kurze Proklamation dieses Befehlshabers angeschlagen: »Im Namen Sr. Maj. des Kaisers und Königs meines Souveräns komme ich, von dem Fürstenthum Neuchatel, welches der König von Preussen ihm abgetreten hat, Besitz zu nehmen. Die Truppen unter meinen Befehlen werden strenge Mannszucht halten, hingegen werden sie auch von den Einwohnern mit denjenigen Gefühlen empfangen werden, welche sie ihnen schuldig sind.« Zwei Tage später wurden hierauf im ganzen Fürstenthum alle schon früher vorhandenen und zahlreich in den neuesten Tagen noch eingeschmuggelten englischen Waaren in Beschlag genommen und noch zwei Tage später erschien eine ganz kurze Erklärung Chambrier's, durch welche er die Neuenburger ihres Eides gegen den König von Preussen entband, worauf noch am nämlichen Morgen der Staatsrath zwischen den Reihen französischen Militärs und unter Kanonendonner und dem Geläut aller Glocken auf's Schloss zog, dem französischen Kaiser den Eid der Treue leistete und von nun an mit der nämlichen Dienstergebenheit jede Regung des Missvergnügens über die französische Herrschaft darnieder hielt, womit er unmittelbar vorher diejenigen über die preussische danieder gehalten hatte. Der Eidgenossenschaft aber wurde von Chambrier durch wenige Zeilen ganz einfach von der eingetretenen Veränderung Kenntniss gegeben.

Von Napoleon selbst waren die Neuenburger einer unmittelbaren Zuschrift oder Erklärung nicht gewürdigt worden. Von Anerkennung oder Bestätigung ihrer Freiheiten war keine Rede. Schon den 30. März fand die Uebergabe des Fürstenthums an Berthier durch nachfolgendes Manifest statt⁴⁸⁾:

» Napoleon durch die Gnade Gottes und die Verfassungen Kaiser der Franzosen und König von Italien dem gegenwärtigen und künftigen Geschlechte Unsern Gruss. Gesinnet Unserm Vetter dem Marschall Berthier, Unserm Grossjägermeister und Kriegsminister einen Beweis Unsers Wohlwollen szu geben für die Anhänglichkeit, die Treue und das Geschick, womit er Uns fortwährend seine Dienste geleistet hat, sind wir entschlossen, demselben zu übertragen, wie wir es denn auch durch gegenwärtigen Erlass in Wirklichkeit thun, das Fürstenthum Neuchatel nebst dem Titel eines Prinzen und Herzogs von Neuchatel, um es zu besitzen als sein volles Eigenthum, mit allen Rechten eines Souveräns (*pour la posséder en toute propriété et souveraineté*) so wie Uns dasselbe von Sr. Maj. dem Könige von Preussen abgetreten worden ist.

Es ist unsre Meinung, dass das genannte Fürstenthum seiner Zeit von ihm übergehe an seine männlichen legitimen und natürlichen Nachkommen nach der Folge der Erstgeburt (*ses enfans mâles légitimes et naturels par ordre de primogéniture*) wobei wir uns vorbehalten, wenn, was Gott verhüte, sein legitimer und natürlicher Mannesstamm erlöschen sollte, über das genannte Fürstenthum mit Beibehaltung des Titels und Ranges so zu verfügen, wie wir es für das Wohl unsrer Völker und das Interesse unsrer Krone gut finden würden.

Unser Vetter, der Marschall Berthier wird in seiner neuen Stellung eines Prinzen und Herzogs von Neuchatel in Unsre Hände den Eid ablegen, Uns als guter und treuer Unterthan zu dienen. Den nämlichen Eid werden bei jedem Regierungswechsel seine Nachfolger leisten. Wir zweifeln keineswegs, dass

⁴⁸⁾ *Moniteur* Jahrg. 1806. 1. Apr.

seine Gesinnung auch in diesen fortleben und dass sie Uns und Unsern Nachkommen mit der nämlichen Treue dienen werden.

Unser Volk von Neuchatel wird durch seinen Gehorsam gegen den neuen Souverän sich des besondern Schutzes würdig machen, den Wir demselben angedeihen zu lassen Willens sind.«

Acht Jahre verblieb nun Neuenburg unter Berthier's Herrschaft, der persönlich nie in's Land kam, hingegen einen Stellvertreter Namens Lespérut abordnete, der den bestehenden Staatsrath in seinen bisherigen Verrichtungen bestätigte, und zugleich die Verordnung des Fürsten überbrachte, dass am Gerichts- und Verwaltungswesen vor der Hand nichts geändert werden solle. Die Natur der Dinge brachte es mit sich, dass auf diese Weise der Staatsrath, mit Lespérut einig gehend, zur souveränen Behörde ward, welche, die Interessen des Fürsten während und fördernd, von diesem hinwieder in ihrer Regierung geschützt und aufrecht gehalten wurde. Nie wurden während dieser Zeit weder die Abgeordneten der Gemeinden, noch diejenigen der Stände einberufen. Durch den Staatsrath unterrichtet, ersucht, oder angeregt, verkündigte der Fürst einfach seinen Willen durch zahlreiche Dekrete, aus seinen verschiedenen Hauptquartieren erlassen. Zu den wohlthätigsten derselben gehörten diejenigen, durch welche die Verbindung zwischen den verschiedenen Landestheilen erleichtert ward. Mit bedeutenden Kosten, die freilich theils den Gemeinden, theils aber auch dem Fürsten zufielen, wurden zahlreiche neue Strassen geschaffen.

Unmuthiger ertrugen die Neuenburger die Verpflichtung, ein für den Dienst Frankreichs errichtetes Bataillon stets in vollzähligem Stande zu erhalten, was bei den starken Menschenverlusten der französischen Armee besonders im russischen Feldzuge ohne Zwang durchaus nicht mehr möglich war. Auch die Abgaben hatten sich vermehrt. Nach Guinand's Angabe⁴⁹⁾ betrugen dieselben im Jahr 1805, dem letzten der preussischen Herrschaft, 99550 Franken; 1812 waren sie bereits auf 136,977 angestiegen.

⁴⁹⁾ Fragmens Neuchâtelois. 226.

Unter diesen Umständen schien, als nach der Schlacht bei Leipzig die Armeen der Allirten sich dem Rheine zu nähern begannen, das neuenburgische Volk einem muthmasslichen Wechsel der Dinge mit ziemlicher Gleichgültigkeit entgegenzusehen. Der Staatsrath seinerseits, noch unschlüssig über die Partie, die er zu ergreifen habe, ordnete mit dem Auftrage, Erleichterung der angekündigten Militärlasten zu suchen, drei seiner Mitglieder nach Basel ab, wo den 13. Januar 1814 die alliirten Monarchen ihren feierlichen Einzug gehalten hatten.

Muthmasslich waren jene Abgeordneten zugleich noch angewiesen, sich von der Lage der Dinge und den allfälligen Absichten Preussens nähere Kenntniss zu verschaffen.

In einer Zusammenkunft derselben mit ihrem Mitbürger, Herrn von Chambrier, bevollmächtigtem Minister des Königs bei der Eidgenossenschaft, die ebenfalls am 13ten statt fand, erfuhren sie von demselben, dass der König Neuenburg wieder an sich zu nehmen gedenke und dass er selbst zum provisorischen Gouverneur des Landes ernannt sei. In der That schrieb auch derselbe in dieser Eigenschaft bereits unterm 19. Januar an den eidgenössischen Vorort, um ihm den Wunsch für Wiederanknüpfung der ehemals bestandenen Verbindung Neuenburgs mit verschiedenen Kantonen und für Ausdehnung derselben auf die gesammte Eidgenossenschaft auszudrücken.

V. Herstellung der Verhältnisse zu Preussen und Eintritt als Kanton in die Eidgenossenschaft.

Den 25ten erschien daher in Neuenburg folgende Bekanntmachung⁵⁰⁾. » Wir Johann Peter Baron von Chambrier u. s. w., mit den Funktionen eines provisorischen Gouverneurs des Fürstenthums Neuenburg beauftragt, an die Bewohner des Fürstenthums. Der König hat sich erinnert an die vielen Beweise von Anhänglichkeit, die ihr sowol gegen seine Person, als gegen sein erlauchtes Haus an den Tag gelegt habt. Er will daher von neuem euch in die Zahl seiner getreuen und geliebten Un-

⁵⁰⁾ *Allg. Zeitung* Jahrg. 1814. No. 39.

terthanen aufnehmen. Er will auch jetzt wieder zu euerm Glücke wirksam sein. Beauftragt von Sr. Maj. in ihrem Namen von diesem Staate Besitz zu nehmen, ist es uns sehr angenehm, gegen unsre Mitbürger den väterlichen Gesinnungen unsers Fürsten Worte zu leihen, sowie wir auch gegen ihn die Wortführer eurer treuen und ergebenen Gesinnung sein werden. Ein Zwischenraum von acht Jahren hat diese in euern Herzen nicht zu schwächen vermocht. Während dieser Zeit hat die Vorsehung auf eine besondere Weise euch ihren Schutz angedeihen lassen und jene Krisis ward für die Neuenburger minder lästig, als für irgend ein Volk in Europa. Nichts hatte sich bei euch verändert und auch jetzt noch ist nichts zu verändern. Alle Autoritäten sind bestätigt. Sie werden die Ausübung ihrer Amtspflichten mit dem gleichen Eifer und mit vollkommener Sicherheit fortsetzen. Die Generale der alliirten Armeen haben Befehl erhalten, die Bewohner dieses dem Könige unterworfenen Landes mit der grössten Schonung zu behandeln. Hinwieder aber werdet ihr euch den unausweichlichen Lasten eines Krieges geziemend unterziehen, der allen Völkern Friede und eine dauerhafte Ruhe sichern kann.«

So auffallend auch in dieser Zuschrift jede Anspielung auf die früher von Preussen anerkannten und gewährleisteten verfassungsmässigen Freiheiten der Neuenburger und auf ihr eigenes unbestreitbares Recht, im Falle von Regierungsveränderung selbst die entscheidende Stimme abzugeben, vermieden blieb, so willkürlich die Herrschaft von Preussen wieder an sich genommen wurde, wie sie von demselben allen Verträgen zuwider abgetreten worden war, so finden sich jetzt so wenig, wie seiner Zeit beim Umtausch des Landes an Napoleon, Spuren eines Widerstandes von Seite der Neuenburger. Die Waffenmacht, die wie einst dem französischen Kaiser, so jetzt dem Könige von Preussen und seinen Alliirten zu Gebote stand, mochte den Einen Unterwerfung gebieten, bei den Andern unerloschene Zuneigung für ein Fürstenhaus wieder erwachen, das im Wesentlichen in der That mit Weisheit und Mässigung die Regierung geführt hatte und dessen Machtführer in jenem Momente, umgeben vom

Glanze rühmlicher Siege und der Liebe und Begeisterung seines Volkes auch den Herzen der Neuenburger wieder um so näher trat. Genug! Es ist Thatsache, dass den 3. Februar 1814 von den altberechtigten Bürgerschaften von Neuenburg, Landeron, Boudry und Valangin nachstehende Zuschrift an den König erlassen ward⁵¹⁾:

»Sire! Die vier Bürgerschaften von Neuenburg, Landeron, Boudry und Valangin, als die Organe der Einwohner des Fürstenthums Neuenburg, legen die Huldigung ihrer tiefsten Ehrfurcht an den Stufen des Thrones nieder. Im Jahr 1707, Sire, haben die Wünsche unsrer Väter in Uebereinstimmung mit den Rechten des erhabenen Hauses Brandenburg den König Friedrich I. als souveränen Fürsten von Neuenburg und Valangin ausgerufen. Von dieser denkwürdigen Epoche an haben die Könige seine Thronfolger und E. Maj. selbst, weit entfernt die souveräne Gewalt ausdehnen zu wollen, mit Vergnügen unsre Verbindungen mit der Schweiz, unserm alten Vaterlande, unterhalten und unsre Freiheiten, unser Herkommen, die unbedeutendsten Gebräuche sogar aufrecht gehalten. Dieses wirklich grosse, väterliche System hat dem Fürstenthum ein Jahrhundert von Glückseligkeit und Wohlstand verschafft. Ihr erhabenes Haus, Sire, erhielt davon keinen andern Genuss, als den einer schrankenlosen Anhänglichkeit, weil die gerechteste und lebhafteste Dankbarkeit ihre Grundlage war. Wir übergehen mit Stillschweigen den Augenblick, in welchem diese Bande zerrissen wurden. Der Fürst, den uns die Vorsehung bestimmte, war gerecht und wohlthätig. Er hat in seiner Verwaltung, so gut als seine Stellung es erlaubte, unsre Einrichtungen beibehalten. Heute, Sire, in dem Augenblick, in welchem wir durch die Missgeschicke des furchtbarsten Krieges ergriffen sind, legen E. Maj. ihre gutthätige Hand auf dieses Land. Wir werden zurückgefordert, beschützt, beholfen. Ihre frühern Wohlthaten, Sire, sind in unsre Herzen eingegraben. Diese neueste reisst uns zur Bewunderung und Dankbarkeit hin.

⁵¹⁾ *Müller Friedb. Annalen. IV. 35.*

Möge ein dauerhafter Friede den öffentlichen Wohlstand auf seinen alten und ehrwürdigen Grundlagen neu befestigen. Das ist der einzige Wunsch, den ein schwaches Volk E. Maj. Ihres Herzens würdig anbieten darf.«

Einen Monat später traf, aus dem Generalquartier von Chaumont datirt, die nachstehende kurze Antwort des Königs ein⁵²⁾: »Ich habe in euerm Schreiben vom 3ten des verflossenen Monats mit Vergnügen den Ausdruck der Gefühle von Ergebenheit und Anhänglichkeit gefunden, die ihr meiner Person und meinem Hause widmet. Die Vorsehung hat den Erfolg meiner Waffen gesegnet und mit Angelegenheit habe ich diese Veranlassung gewählt, die Bande neu zu knüpfen, die uns vereinten und deren Vorthelle ihr zu schätzen wisst. Vereinigen wir nun unsre Wünsche, auf dass ein dauerhafter Friede die Bande befestige und dass ich euch meine Begierde, zu euerm Wohlstande beizutragen, wiederholt beweisen möge.«

Als im Jahr 1707 das preussische Königshaus in Neuenburg zur Regierung gelangte, bestand die Verfassung des Landes schon seit längerer Zeit. Noch vor dem Regierungsantritt des neugewählten Fürsten wurden, wie oben zu sehen ist, die Hauptartikel derselben, sowie auch derjenigen Freiheiten, welche die Bürgerschaft von Neuenburg besonders betrafen, durch den Pfarrer Osterwald zusammengetragen und dann durch des Königs Stellvertreter, den Grafen von Metternich, der Eid für deren Aufrechthaltung geleistet. Nun aber wurde, nachdem den 3. Juni 1814 Berthier auf seine Rechte an Neuenburg förmlich verzichtet und die Einwohner des ihm geleisteten Eides entbunden hatte, dem Lande eine Verfassung vom Könige selbst ertheilt, die aus London 18. Juni datirt ist. Es ist allerdings wahr, dass in dieselbe die Hauptpunkte der frühern aufgenommen sind, und überhaupt der in ältern Zeiten zwischen dem Fürsten und dem Lande bestandenen Verhältnisse gedacht ist. Nichts desto weniger deutet die Einleitung dieser Verfassung bestimmt darauf hin, dass der König hier aus eigener Vollmacht

⁵²⁾ Müller Friedb. a. a. O.

eine Gewalt wieder an sich nimmt, die seinen Vorfahren früher vom Lande selbst übertragen ward. Es lautet dieselbe folgendermassen: »Die Siege, welche die göttliche Vorsehung Unsern Waffen verliehen hat, gewährten Unserm Herzen die höchst angenehme Befriedigung, treue und geliebte Völker auf immer an Unsre Herrschaft zu knüpfen, die Unserm Hause entweder gewaltsam entrissen, oder, um grösseres Unglück von ihnen abzuwenden, von Uns abgetreten wurden. Diese Genugthuung, theure und getreue, gewährt Uns vorzüglich die Rückkehr der glücklichen zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen ein volles Jahrhundert hindurch bestandenen Verhältnisse. Ueberzeugt, dass der Wohlstand, wozu euer Kunstfleiss und eure Anstrengungen ein von Natur wenig fruchtbares Land erhoben haben, nicht allein die Frucht einer väterlichen Verwaltung, sondern auch einer wohlberechneten Verfassung und der durch Unsre Vorfahren zu verschiedenen Zeiten ertheilten Freiheiten und Berechtigungen war, haben Wir eine Prüfung dieser letztern vornehmen lassen, in der Absicht, denselben eine neue Gewährleistung zu ertheilen und nur in solchen Punkten Aenderungen vorzunehmen, die mit den gegenwärtigen Fortschritten der Civilisation und mit den engeren Verhältnissen, welche zwischen Neuenburg und der Eidgenossenschaft statt finden werden, unverträglich sind. Wir haben demnach die gegenwärtige Erklärung ausgestellt, welche Wir treu zu halten und zu beobachten verheissen und welcher alle Könige von Preussen, Unsre Thronfolger als souveräne Fürsten von Neuenburg nachzukommen verheissen werden, indem sie nach ihrer Thronbesteigung und in Gemässheit alter Uebung die gegenseitigen Eide leisten.«

In Uebereinstimmung mit der Stellung, welche der König durch Octroyirung dieser Verfassung nun einnahm, nennt es denn auch der fünfzehnte Artikel derselben »einen Beweis seiner Zuneigung und seines Wohlwollens«, dass die früher bestandenen Audiences générales, als gesetzgebender Körper und Nationalrath wieder hergestellt werden unter Vorbehalt eines für dieselben noch zu entwerfenden Reglements. Freilich werden

dann durch den sechszehnten und letzten Artikel alle Gesetze, Freiheiten, Rechte, gute und alte Gewohnheiten, geschrieben oder nicht, die das Land früher besessen, Urkunden und Bewilligungen, insofern sie nicht der gegenwärtigen Erklärung widersprechen, bestätigt.

Unterdessen wurde auch gegen diese etwas sonderbare Form der neuen Besitznahme von neuenburgischer Seite damals kein Widerspruch erhoben, sondern den 2. Juli die königliche Erklärung auf dem Schlosse » vor den anwesenden Vasallen, Staatsbeamten, den Abgeordneten der Geistlichkeit, denjenigen der Bürgerschaften und Gemeinden verlesen und in das Protokoll des Staatsrathes eingetragen, welches nach Form und Inhalt anerkannt ward⁵³⁾.

Schon den 12. Juli kam der König, begleitet von seinem zweiten Sohne, Prinz Wilhelm, persönlich nach Neuenburg, wo er mit lebhafter Freude und vielen Ehrenbezeugungen empfangen ward. Ebenso auf der Landschaft und namentlich in den Berggegenden. Im Lande verfertigte Spitzen und Uhren wurden ihm als Geschenke überreicht und die Beleuchtung von Lachauxdefonds soll in Rücksicht auf Geschmack und Reichthum noch diejenige der Hauptstadt übertroffen haben⁵⁴⁾.

Während auf solche Art die Verhältnisse zwischen Neuenburg und seinem Fürsten in freundschaftlicher Weise sich neu zu gestalten begannen, handelte es sich nun aber auch noch um Herstellung derjenigen zur Eidgenossenschaft.

Zu diesem Ende war der Tagsatzung bereits unterm 22. April eine Note der Gesandten von Oestreich, Preussen und Russland eingereicht worden, durch welche derselben die Absicht dieser Mächte mitgetheilt ward, Neuenburg wieder in die alte und nothwendige Verbindung mit der Eidgenossenschaft zubringen, und dadurch die natürliche Militärgrenze zwischen der letztern und Frankreich herzustellen. Es wurde der Wunsch ausge-

⁵³⁾ S. die diessfälligen Aktenstücke in *Usteri's* und *Snell's* Handbüchern des schweizerischen Staatsrechts.

⁵⁴⁾ *Aarauer Zeitung*. Jahrg. 1814. No. 86.

sprochen, dass neuenburgische Abgeordnete nach Zürich eingeladen werden möchten, »um in gemeinsamer Unterhandlung mit der Tagsatzung die Weise und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Vereinigung des Fürstenthums mit der Schweiz statt finden und beiden Theilen die wohlthätigen Früchte derselben zugesichert werden können.«

Die Tagsatzung in Erwägung, »dass eine solche Unterhandlung mit einem Land, welches in so ganz andern Staatsverhältnissen stehe, als die Kantone, grosse Vorsicht erfordere, damit der zu errichtende Verband in der Form ebenso legal, als in seinen Wirkungen und Resultaten mit dem eidgenössischen Verhältniss übereinstimmend sei«, überwies diesen Gegenstand zur Voruntersuchung an ihre diplomatische Kommission.

Nach einlässlicher Behandlung durch dieselbe und Einvernahme einer zu ihren Sitzungen berufenen neuenburgischen Abordnung kam das Gesuch erst den 12. September auch bei der Tagsatzung zur Sprache. Der Präsident erklärte, dass sowohl von Seite des preussischen bevollmächtigten Kommissärs, Herrn von Chambrier, als auch von Seite der Abordnung des neuenburgischen Staatsraths die genügend beglaubigte Erklärung eingekommen sei, dass 1) »dieser Staat, zwar als getrennt von der übrigen preussischen Monarchie, aber zugleich als unveräusserlich und untheilbar betrachtet werde« und 2) »dass der dortige Staatsrath vom Könige als die zu Errichtung des Bundes mit der Schweiz und aller daraus entstehenden Verpflichtungen befugte Behörde anerkannt sei«, worauf nach erklärter Einwilligung der Stände Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Appenzell Ausserrhoden, dann des Standes Freiburg, der sich der Mehrheit anschloss und der Gesandtschaft von Glarus, welche die endliche Ratifikation ihrer Regierung vorbehalten musste, die Tagsatzung beschloss: »Den Staat Neuenburg als integrierenden Theil und Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bund aufzunehmen und von diesem Entschlusse seiner Regierung vorläufige offizielle Kunde zu geben mit der Bemerkung, dass sich die Tagsatzung über

die Form, die Bedingungen und den Zeitpunkt der wirklichen Vereinigung und der Einberufung seiner Gesandtschaft in die eidgenössische Versammlung ferner berathen und die weitem Eröffnungen hierüber an sie erlassen werde.« Die Gesandtschaften von Uri und Zug erklärten, dass sie instruktionsgemäss über die Frage, ob dieser Staat als Kanton oder bloss als zugewandter Ort aufzunehmen sei, erst referiren müssen. Obwalden, welches bloss in die Aufnahme als zugewandter Ort willigen wollte, stimmte lediglich für's Referendum. Abwesend waren die Gesandtschaften von Schwyz, Nidwalden und Tessin⁵⁵⁾.

Während sich indessen in Folge der Schwierigkeiten, die in jener Zeit den eidgenössischen Verfassungsarbeiten selbst noch im Wege standen, die völlige Erledigung dieser Angelegenheit wieder verzögerte, fand den 1. März 1815 die Rückkehr Napoleons von der Insel Elba statt und diese war es, die nun in alle noch schwebenden Verrichtungen der Tagsatzung die nöthige Beschleunigung brachte. Von sich aus hatte der neuenburgische Staatsrath sogleich ein Bataillon der dortigen Milizen an die französische Grenze verlegt, an die Tagsatzung aber das Gesuch um Aufnahme des Fürstenthums in das eidgenössische Vertheidigungssystem gerichtet. In beiderseitigem Interesse fand es diese zweckmässig, der Bitte zu entsprechen. Um so mehr aber trat das Bedürfniss einer definitiven Festsetzung der Verhältnisse Neuenburgs zu der Eidgenossenschaft an den Tag, und dringend ersuchte dafür der neuenburgische Staatsrath durch eines seiner Mitglieder, den Herrn Sandoz Rollin, der um die Mitte des Märzmonats mit den nöthigen Vollmachten zum Abschlusse der endlichen Vereinigung nach Zürich abgeordnet ward, auch eine schon vom 18. Brachmonat 1814 aus London datirte Erklärung mitbrachte, zufolge welcher der König von Preussen den neuenburgischen Staatsrath bevollmächtigte, über die Vereinigung des Landes mit der Schweiz das Nöthige

⁵⁵⁾ *Abscheid* der am 6. April 1814 zu Zürich versammelten und am 31. August 1815 daselbst geschlossenen ausserordentlichen eidgenössischen Tagsatzung. Band II. S. 100.

abzuschliessen, und zwar in der bestimmt ausgesprochenen Meinung, »dass in Folge dieses Beschlusses die Uebernahme und der Vollzug der Verpflichtungen, welche dem Staate von Neuenburg als Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft überbunden werden, ausschliessliche Sache der daselbst befindlichen Regierung seien, und dass Neuenburg in Betreff der allgemeinen schweizerischen Angelegenheiten, der Formen unter denen dieselben verhandelt werden und der Betheiligung an ihren Ergebnissen, sich den Verhältnissen bequeme, die obwalten zwischen den übrigen Ständen der Eidgenossenschaft⁵⁶⁾.

Nichts desto weniger dauerte es noch einige Zeit bis zum Abschlusse der förmlichen Vereinigung. Nur schwer konnten sich namentlich einige Stände der innern Schweiz entschliessen, Neuenburg als wirklichen Kanton aufzunehmen. Sie hätten die Herstellung des frühern Verhältnisses eines bloss schutzverwandten Staates ohne Berechtigung zur Theilnahme an den Verhandlungen der Abgeordneten der Eidgenossenschaft vorgezogen. Endlich als am 15. Mai auch die Zustimmung der Landsgemeine von Schwyz eingekommen war und nur diejenige von Nidwalden und Appenzell Innerrhoden noch fehlte, wurde durch die Tagsatzung die Vereinigung ausgesprochen⁵⁷⁾. Den 15. Heumonat kam auch noch die Beitrittserklärung von Innerrhoden, und den 24. August diejenige Nidwaldens ein.

⁵⁶⁾ S. den obenerwähnten Abscheid. T. III. S. 662.

⁵⁷⁾ Das diessfällige Aktenstück wird hier nach seinem vollständigen Wortlaute beigerückt:

»Wir die Gesandten der Kantone der Schweiz auf der eidgenössischen Tagsatzung in unsrer Bundesstadt Zürich ausserordentlich versammelt, thun hiermit kund und zu wissen:« Dass, nachdem der zwischen der eidgenössischen Tagsatzung und dem Staatsrath von Neuenburg wegen endlicher Vereinigung dieses Staates mit der Schweiz und dessen förmlicher Aufnahme in den eidgenössischen Bund errichtete Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

»Vereinigungsakt.«

»Da die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft bereits unterm 12. Herbstmonat 1814 beschlossen hat, in das Begehren des

VI. Gefahren dieses Doppelverhältnisses und dessen Auflösung.

Das dringende Begehren und die Bereitwilligkeit, womit der Staatsrath von Neuenburg den Abschluss dieses Vertrages nachgesucht hatte und demselben beigetreten war, seine einstimmige Ratifikation durch die eidgenössischen Stände, die schützende Garantie gegen Verwicklung in europäische Zerwürfnisse, welche der erste Artikel zu bieten schien, liessen damals keine Zweifel aufkommen an dessen Dauer und Wohlthätigkeit. Ganz besonders günstig erwies sich das wiederhergestellte Verhältniss zu Preussen für die Industrie der Gebirgs-

souveränen Staats Neuenburg einzuwilligen und denselben als Kanton in den Schweizerbund aufzunehmen und für nothwendig erachtet, diese endliche Vereinigung nicht länger aufzuschieben, welche für beide Theile gleich vortheilhaft und geeignet ist, die seit Jahrhunderten gegenseitig bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse durch eine völlige Gemeinschaft der Schicksale und Interessen immer mehr zu befestigen“,

„so hat die diplomatische Kommission im Namen und aus Auftrag der Tagsatzung die hochgeachteten Herren *Niklaus Friedrich von Mülinen*, Schultheiss der Stadt und Republik Bern und Gesandten dieses Standes auf der eidgenössischen Tagsatzung und *Vincenz von Rüttimann*, Schultheiss der Stadt und Republik Luzern und Gesandten dieses Standes auf der eidgenössischen Tagsatzung bezeichnet, und der souveräne Stand Neuenburg den hochgeachteten Herrn *von Sandoz Rollin*, Staatsrath und Gesandten dieses Standes auf der eidgenössischen Tagsatzung, welche hierauf denjenigen Vereinigungsakt abgeschlossen haben, dessen Inhalt hier folgt:“

Art. 1.

„Der souveräne Staat Neuenburg wird als Kanton in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen. Diese Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung statt, dass die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staat Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung ausschliesslich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werden, ohne dass dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich ist.“

gegebenen. Während in Folge neuer und verschärfter Mauthordnungen schwere Abgaben auf Einführung der schweizerischen Produkte in Deutschland lasteten, brachten die Neuenburger, als preussische Angehörige, ihre Uhren und Spitzen frei und unbeschwert in alle Gebiete des Zollvereins und bei der sichtbaren Zunahme des Wohlstandes dieser neuen Bundesgenossen mochten wol hier und da auch schweizerische Industrielle sie um dieses glückliche Verhältniss beneiden.

Die erste Schwierigkeit, die in der Natur desselben lag, gerade wie es sich nunmehr neu gestaltet hatte, kam indessen dennoch bei der nähern Prüfung jenes so geheissenen schützenden Artikels zur Sprache, zufolge dessen die Erfüllung aller der Verpflichtungen, welche dem Staate als schweizerischem Kan-

Art. 2.

»Der Kanton Neuenburg tritt allen Bestimmungen des Bundesvertrages bei, den er gleich den übrigen Ständen der Schweiz zu beschwören hat.«

Art. 3.

»Er liefert sein Kontingent zur eidgenössischen Armee in dem für alle übrigen Stände angenommenen Verhältnisse von zwei Mann auf hundert Seelen der Bevölkerung, nach welchem Maasstab auf fünfzigtausend Seelen das Kontingent 1600 Mann betragen soll.«

Art. 4.

»Sein Geldkontingent, nach dem gleichen Verhältniss wie jenes der Kantone Basel und Genf berechnet, ist auf fünf und zwanzigtausend Schweizerfranken festgesetzt. Durch diese Bestimmung und durch jene im vorhergehenden Artikel soll indess der durch den III. Artikel des Bundesvertrags vorbehaltenen Revision der Beiträge an Mannschaft und Geld nicht vorgegriffen sein.«

Art. 5.

»Der Staat Neuenburg ist der ein und zwanzigste Kanton der Schweiz. Er nimmt seinen Rang in der Tagsatzung unmittelbar nach der Republik Wallis.«

Art. 6.

»Durch die Ratifikation des gegenwärtigen Aktes soll die Vereinigung vollendet und auf ewige Zeiten abgeschlossen sein.«

— die Genehmigung beider kontrahirender Theile, nämlich auf der

ton oblagen, ausschliessend die in Neuenburg befindliche Regierung betreffen sollte. Wer war diese Regierung?

Unter Berthier, wo weder die Audiences générales noch die trois États jemals einberufen wurden, war der Staatsrath allmählig zur souveränen Behörde geworden. Er strebte nun dahin, diese Stellung auch unter der preussischen Regierung aufrecht zu halten und von Seite des Königs geschah nichts, ihn daran zu hindern, denn die Audiences générales, hergestellt durch die von London aus erteilte Verfassung, hatten durch ein Reglement vom 26. December 1814⁵⁸⁾ eine Organisation erhalten, durch welche ihre, dem Könige und dem Staatsrathe

einen Seite diejenige der hohen Regierungen und souveränen Behörden der XIX Stände der Schweiz, als: *Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Ausser-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt*, laut ihren im Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung enthaltenen Erklärungen, und auf der andern diejenige des hochlöblichen Staatsrathes von Neuenburg, nach dessen amtlicher Anzeige vom 10. April 1815, erhalten hat, wir zum Beweis, dass gedachter Vereinigungsakt unbedingt ratifizirt worden sei, dass er gewissenhaft erfüllt und aufrecht gehalten werden und die dadurch erzielte Aufnahme des schweizerischen Kantons Neuenburg auf einer festen unabänderlichen Grundlage auf ewige Zeiten beruhen solle, gegenwärtige Urkunde in duplo haben ausfertigen und mit den Unterschriften unsers Präsidenten und des eidgenössischen Kanzlers, sowie auch mit dem bisherigen schweizerischen Staatssigel versehen lassen, in Zürich den neunzehnten Mai im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.“

Im Namen der eidgenössischen Tagsatzung
unterzeichnet

Der Bürgermeister des Kantons Zürich,
Präsident derselben:

David von Wyss.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Mousson).*

⁵⁸⁾ S. dasselbe in den Handbüchern von *Usteri* und *Snell*.

*) Abscheid, T. III. S. 669 f.

gefällige Zusammensetzung gesichert⁵⁹⁾ und ihre Wirksamkeit so sehr als immer möglich, beschränkt ward. Die Abgeordneten zur Tagsatzung wurden durch den Staatsrath gewählt und erhielten auch von diesem ihre Instruktionen.

Noch war indessen bei den vier Bürgerschaften das Andenken an ihre frühere Stellung, in welcher sie sich als die berechtigten Hüter der Freiheiten des Landes betrachteten, nicht so erloschen, dass sie das erwähnte beschränkende Reglement, das auch ihnen nicht zur Annahme vorgelegt, sondern lediglich vor versammeltem Staatsrathe war vorgelesen worden, ohne Gegenvorstellungen hinnehmen wollten. Sie ordneten mit denselben im Jahr 1815 eine Gesandtschaft an den damals in Wien befindlichen König ab, deren Sprecher, der neuenburgische Stadtschreiber Gallot, sich hauptsächlich über die zu geringe Zahl der unabhängig gewählten Mitglieder der Audiences und die lebenslängliche Dauer der Verrichtungen derselben beschwerte. Der König soll der wolwollend aufgenommenen Gesandtschaft Abhülfe versprochen haben⁶⁰⁾; allein die diessfällige den 10. Januar 1816, muthmasslich unter dem Einflusse des Staatsraths erlassene Verfügung⁶¹⁾ bewilligte so höchst unbedeutende Aenderungen, dass die Bürgerschaften den 6. Juni mit neuen Beschwerden sich nun an die Audiences selbst wendeten. Die völlige Fruchtlosigkeit indessen ihres Schrittes zeigte am besten, wie abhängig diese Behörde von der Regierung war.

Und doch hätte gerade das Verhältniss, in welches Neuenburg nunmehr als Kanton zur Eidgenossenschaft getreten war,

⁵⁹⁾ Sie bestanden aus den zehn ältesten Mitgliedern des Staatsraths, vierzehn Notabeln ausser demselben, darunter vier Geistlichen, sämmtlich vom Könige gewählt, den Präsidenten der ebenfalls durch die Regierung gewählten Gerichtsbehörden, höchstens in der Zahl von 24 und 30 Mitgliedern durch die verschiedenen Bezirke ernannt. Die Notabeln und die Abgeordneten der Bezirke behielten die Stellen lebenslänglich, die Staatsräthe und die Gerichtspräsidenten, so lange sie im Besitz ihrer Aemter blieben.

⁶⁰⁾ *Guinand* Fragmens. p. 238.

⁶¹⁾ Handbücher von *Usteri* und *Snell*.

eine unabhängigere Stellung derselben durchaus erfordert. Es lag in der Natur der Sache, dass ein beinahe ausschliesslich vom König gewählter Staatsrath je wichtiger die Gegenstände waren, um die es sich handelte, um so eher auch im Einverständnisse mit dem Monarchen sich benehmen musste. Wenn nun nicht über demselben noch eine unabhängige, auch die schweizerische Nationalität repräsentirende Behörde vorhanden war, so blieben jene Worte, dass die Erfüllung der Verpflichtungen, welche dem Kanton gegen die Eidgenossenschaft obliegen, ausschliessend die im Lande residirende Regierung betreffen sollten, eine leere Phrase; denn wie leicht konnten nicht irgend einmal Fragen zur Sprache kommen, über welche die Anschauungsweise des monarchischen Oberhauptes eines beinahe absolut regierten Staates und diejenige republikanischer Regierungen ihrer Natur nach, ja prinzipiell verschieden sein mussten, und war es in einem solchen Fall zu erwarten, dass der neuenburgische Staatsrath gegen seinen Fürsten Partei nehmen werde?

Das schienen jene schweizerischen Stände besorgt zu haben, welche längere Zeit hindurch darauf beharrt waren, dass Neuenburg nur als sogenannter zugewandter Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen werde, ohne Antheil seiner Regierung an den Verhandlungen der Tagsatzung, wodurch jenes völlig ungefährliche Schirmverhältniss zur Schweiz hergestellt worden wäre, in welchem sich dasselbe mehrere Jahrhunderte hindurch befunden hatte.

Allerdings schien, so lange die in aristokratischer Richtung abgeänderten Verfassungen der grössern Kantone, besonders der unmittelbaren Nachbarstädte Neuenburgs, Berns, Freiburgs und Solothurns aufrecht blieben, kein Grund zu Besorgnissen vorhanden, dass die Politik der Eidgenossenschaft eine den Grundsätzen und der Anschauungsweise, wie sie in Berlin herrschen mussten, gefährliche oder missbeliebige sein werde. Ja leicht mochten diese und zwar in einigen Hauptpunkten dort noch liberaler sein, als z. B. in Solothurn, wo 300 Stadtbürger, die zusammen 10,000 Fr. Steuern bezahlten, 68 Mitglieder in den gr. Rath wählten und nahe an 11,000 Landbürger mit 90,000 Fr.

Steuerbeitrag 38⁶²⁾; oder in Freiburg, wo alsobald nach dem Abtreten der Mediationsregierung die Zerstörung der segensreichen Schöpfungen des wahrhaft christlichen Girard im Erziehungswesen und die Einberufung der Jesuiten betrieben ward.

Allein mit dem dritten Dezennium dieses Jahrhunderts begannen die Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum Auslande überhaupt sich schwieriger zu gestalten wegen jener Aufstände und politischen Ereignisse in manchen Ländern, die unserm Vaterlande zahlreiche Flüchtlinge zuführten, welche nach der Eigenthümlichkeit republikanischer Verfassungen und nach den hergebrachten Grundsätzen der Eidgenossenschaft weder so scharf überwacht, noch so leicht fortgewiesen werden konnten, als ein Theil der europäischen Mächte dieses verlangte. Die in rascher Folge desshalb eintreffenden immer entschiedener lautenden Noten brachten die Regierungen in Verlegenheit, weckten im Volke selbst Unmuth und Widerspruch und wenn es auch möglich blieb, die Zustimmung der grossen Räthe für Maassregeln zu erhalten, die als nothwendig zur Besänftigung des Auslandes vorgeschlagen wurden, so begann sich der Oppositionsgeist immer lebhafter in Zeitblättern, Vereinen verschiedener Art, bisweilen auch bei zahlreich besuchten öffentlichen Zusammenkünften bemerkbar zu machen, ja er lenkte sich allmählig auch einer schärfern Prüfung der einheimischen Verhältnisse zu. Je ausschliesslicher nun aber bisher in Neuenburg auch in eidgenössischen Angelegenheiten nur der Staatsrath nach seinen eigenthümlichen Grundsätzen gehandelt hatte, und je mehr derselbe zugleich in den Formen seiner Landesverwaltung den Charakter des Fürstenthums glaubte aufrecht halten zu müssen, um so abweichender waren die Eindrücke, welche der republikanische Nationalgeist, den die Neuenburger in eidgenössischen Feldlagern fanden und die freie Sprache, die sie in den zahlreichen Gesellschaften und Vereinen, bei Schützenfesten besonders, deren Besuch ihnen nicht verweigert werden konnte, zu hören bekamen, bei ihnen zurückliess. Vor-

⁶²⁾ *Müller Friedb. Annalen* IV. 427.

züglich bei den Bewohnern des höher gelegenen Kantonstheils fanden auch die eidgenössischen und republikanischen Interessen immer zahlreichere Freunde und wo sie mit den preussischen sich zu kreuzen schienen, beredte Vertheidiger.

Unter diesen Umständen musste die Nachricht von den Juli-Ereignissen in Frankreich auch in Neuenburg lebhaft Bewegung wecken. Sie musste es um so mehr in den unmittelbar an der französischen Grenze gelegenen Bezirken. Auch von der Eidgenossenschaft her ging die Kunde der stürmischen Auftritte ein, unter denen in verschiedenen Kantonen die bestehenden Verfassungen abgeändert wurden. Rasch wurden nun in einem Lande, in dem bisher gar keine Zeitung erschienen war, öffentliche Blätter zur Verfechtung der verschiedenen Ansichten begründet. Das Hauptergebniss, das aus dem immer leidenschaftlicher geführten Kampfe hervorging, war die beinahe allgemein sich verbreitende Ueberzeugung von der Schwierigkeit der Aufrechthaltung des Doppelverhältnisses zwischen Preussen und der Eidgenossenschaft, die allmälige Ausscheidung in eine monarchische und eine republikanische Partei, die steigende Feindseligkeit zwischen beiden, und endlich den 13. September 1831 die Waffenerhebung der letzten und die Besitznahme des Schlosses von Neuenburg in der Absicht die Republik zu begründen.

Der Verfasser der gegenwärtigen Arbeit ist weit entfernt, diese revolutionäre That, welche wegen einiger rohen Auftritte, von denen sie begleitet war, noch widerwärtiger erscheint, zu entschuldigen. Er könnte es um so weniger, als erst drei Monate früher der König, einem erneuerten Gesuch der vier Bürgerschaften entsprechend, die Errichtung einer gesetzgebenden Versammlung an der Stelle der Audiences générales bewilligt hatte, gewählt mit Ausnahme von nur zehn durch ihn bezeichneten Mitgliedern direkte durch das Volk mit periodischer Erneuerung⁶³⁾. Ueber Tirannei, Willkür der Gerichte, erdrückende Abgaben konnte mit Grunde nicht geklagt werden, und wenn auch derjenige Theil der Landesbewohner, der sich vorzugs-

⁶³⁾ S. die diessfällige Urkunde vom 22. Juni 1831 in *Snell's Handb.*

weise den schweizerischen Interessen zuwendete, mit der Politik in eidgenössischen Angelegenheiten, wie sie der Staatsrath glaubte vertreten zu müssen, keineswegs einverstanden war, so ging der Unwille darüber nicht auf den König über, dem persönlich fortwährend die Anerkennung eines guten Willens, ja die Zuneigung selbst mancher Republikaner blieb. So kam es denn, dass alsobald nach dem Aufstande auch für den König eine energische Partei sich zu bilden begann, die ihr Centrum in Valangin hatte, die Staatsräthe zum Anschlusse einlud und nun ebenfalls zu den Waffen griff. Von beiden Theilen war gleichzeitig eidgenössischer Beistand verlangt worden.

Nur das rasche Eintreffen schweizerischer Truppen hinderte damals noch den Ausbruch des Bürgerkriegs. Es muss zugestanden werden, dass sowol von dem Oberanführer⁶⁴⁾ derselben, als von den ihn begleitenden eidgenössischen Kommissarien⁶⁵⁾ ihre sehr schwierige Aufgabe in besonnener Weise gefasst ward. Niederlegung der Waffen wurde von beiden Theilen gefordert, dann die Herstellung der gesetzlichen Ordnung nach der bestehenden Verfassung, aber zugleich schonende Behandlung der Straffälligen und möglichste Berücksichtigung billiger und unabweisbarer Forderungen der vorgeschrittenen Zeit. Allein der leidenschaftliche Charakter der Bewegung hatte die Parteien bereits so unvereinbar geschieden, dass für eine Vermittlung im angedeuteten Sinne kein Raum mehr blieb. Die Vermittler selbst konnten keinen der beiden Theile befriedigen, wurden von beiden angeklagt, am Ende allgemein die Entfernung der eidgenössischen Truppen gewünscht und auch diese, nicht selten zur Gefangennahme von Leuten gebraucht, die, als republikanisch gesinnt, eher ihrer Sympathien genossen, sehnten sich nach dem Abzug. Er erfolgte zwei Monate nach ihrem Einmarsch um die Mitte des Novembers, nachdem gegen das Ende Oktobers zum zweitenmal als königlicher Bevollmächtigter der Generalmajor von Pfuel in Neuenburg eingetroffen war, und

⁶⁴⁾ Dem eidgenössischen Obersten *Forrer*.

⁶⁵⁾ Den Herren *Sprecher von Berneck* und *von Tillier*.

vor demselben Bourquin, der Führer der Aufgestandenen, in Gegenwart des eidgenössischen Repräsentanten Sprecher die Erklärung abgelegt hatte, dass »es nie in seinen Absichten gelegen habe, gegen den König sich zu empören, den er als wolwollenden Vater seines Volkes anerkenne und ehre, dass er vielmehr, wol einverstanden einerseits mit den Wünschen eines Theils der Bevölkerung, sich enger der Schweiz anzuschliessen, anderseits gehofft habe, indem er sich an die Spitze der Bewegung stelle, gefährlichen Folgen derselben zuvorzukommen, und dazu beizutragen, dass die das gute Verhältniss zwischen Fürst und Volk bedrohenden Wolken sich wieder zertheilen. Er anerkenne nun freilich, in der Wahl des Mittels sich geirrt zu haben, bereue dieses, und sei bereit alles zu thun, um das Uebel gut zu machen und seine Partei zu beschwichtigen«⁶⁶⁾.

Allein das gegenseitige Misstrauen dauerte fort. Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Darstellung, das Gewicht der Gründe zu untersuchen, auf welche der wieder zur Regierung gelangte umgeschaffene Staatsrath und andere Mitglieder der königlichen Partei die Werbungen für eine bewaffnete Garde, neu vorgenommene Verhaftungen und den Ausspruch ihres Blattes, des *Constitutionel*, stützten, dass »zwei Tage des Bürgerkrieges vorzüglicher wären, als zwei Monate eidgenössischer Intervention«⁶⁷⁾; eben so wenig als diejenigen, durch welche die Republikaner die Nothwendigkeit und Rechtmässigkeit auch ihrer neu begonnenen Umtriebe, ihrer heimlichen Versammlungen und Bewaffnungen darzuthun suchten. Sich überzeugend allmählig von der grössern Energie und Eintracht ihrer Gegner, fingen die letztern an, ihre Hoffnungen auf den Beistand Freiwilliger aus den benachbarten Schweizerkantonen zu richten, »ein eitles und strafbares Unternehmen«, wie Guinand, obwol er ihrer Partei angehörte, selbst es nennt⁶⁸⁾. Auch Bourquin, der sich nach Genf und dem Waadtlande begeben hatte, vergass hier bald seines

⁶⁶⁾ Bericht Sprechers v. Berneck an die eidgenössische Tagsatzung bei *Guinand*. 360 f.

⁶⁷⁾ *Constitutionel Neuchâtelois* vom 5. Nov. 1831.

⁶⁸⁾ *Fragmens*. p. 370.

Versprechens und beschloss, durch leere Lobeserhebungen, Schmeicheleien und täuschende Verheissungen geblendet, sich an die Spitze eines abermaligen Aufstandes zu stellen. Allein die Regierungen von Bern und Waadt trafen Massregeln, das Eindringen von Freischaaren in das Gebiet von Neuenburg zu hindern, und in den nämlichen Stunden, wo jener nur mit kleinem und bereits eingeschüchtertem Anhang an der Grenze erschien, hier wenigstens auf das verheissene Anschliessen seiner Freunde rechnend, brachen die königlich Gesinnten von Neuenburg ihn anzugreifen auf. Der Kriegskunde ihres Führers, ihrer eigenen Entschlossenheit, Ueberzahl und bessern Bewaffnung ward es leicht, die Republikaner, die ohne Plan und nur in vereinzelten Haufen sich ihnen entgegenstellten, zu schlagen, da Bourquin, den Muth verlierend, sich nach dem Waadtlande zurückgezogen hatte. Pfuels Sieg war vollständig und entscheidend. Hier aber darf es nicht verschwiegen werden, dass statt den errungenen Sieg nun durch versöhnende Mässigung zu krönen, auch nach demselben einzelne zum Theil hochstehende Männer der königlichen Partei ihre Leidenschaft nicht zu be-maessern vermochten, ja einige sich bis zu unedler Rachübung und schändlicher Misshandlung selbst wehrloser Gefangener erniedrigten⁶⁹⁾: Beispiele der Parteiwuth, in Bürgerkriegen besonders hervortretend, deren tiefligender Stachel aber, oft in spätern Zeiten noch verwundend und reizend, in den Gemüthern der Besiegten zurückbleibt.

Allerdings schienen durch die angewendete Strenge die Republikaner nun auf längere Zeit gedemüthigt und machtlos. Allerdings führte der Staatsrath unbeeinträchtigt und mit Kraft nun wieder die Regierung im Lande; allerdings konnte er auch in eidgenössischen Angelegenheiten wieder eine Politik befolgen, die in Berlin gebilligt, vielleicht von dorthier ihm gerathen ward, allein in der Stille lebte dennoch die republikanische Partei fort, ja sie wuchs wieder an, in den Wirren vorzüglich, die der Sonderbundskrieg über das Vaterland brachte.

⁶⁹⁾ *Guinand* p. 382 ff.

Das war die Lage der Dinge, als den 27. Februar 1848 zu Lachauxdefonds die Nachricht von der Verkündigung der Republik in Paris eintraf. Schon am folgenden Tag wurde durch eine Schaar bewaffneter Republikaner das Rathhaus eingenommen, der vom Staatsrathe abgeordnete Herr von Chambrier unter Aufsicht gesetzt, eidgenössische Fahnen aufgepflanzt und die Republik ausgerufen. In Locle, in Brenets, im Val de Travers geschah dasselbe. In Neuchatel herrschte Ungewissheit über die zu ergreifenden Maassregeln. Ein Theil der Bevölkerung rüstete sich die Stadt zu vertheidigen, eben dazu erboten sich auch zahlreiche vom Land Eingetroffene, allein auf ein eingeholtes Gutachten des Stadtrathes wurde von der Regierung auf diesen Gedanken verzichtet. Unterdessen hatte sich den 29. Februar in Lachauxdefonds eine provisorische Regierung gebildet und schon den 1. März zog dieselbe, begleitet von ungefähr 1000 Bewaffneten aus den Berggegenden, unter denen sich, wie es, hiess auch freiwillige Berner aus dem St. Immerthale befanden, in Neuenburg ein, wo sie vom Schlosse Besitz nahm. Ebendahin wurden alsobald auch vier um ihren Präsidenten versammelte Mitglieder des Staatsraths unter Gewahrsam gebracht, aller Verkehr nach aussen ihnen unmöglich gemacht, im Uebrigen sie fortwährend mit Anstand behandelt. Noch am nämlichen Tage erschien nun die erste Proklamation der provisorischen Regierung, durch welche dieselbe Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe, Schutz der Personen und des Eigenthums und die Einberufung einer Nationalversammlung versprach, in deren Hände sie ihre Gewalt zurücklegen werde⁷⁰⁾.

Unterdessen hatte der Staatsrath noch in seiner letzten Sitzung den Kanzler Favarger nach Berlin und den vormaligen Gesandten zur Tagsatzung, Herrn von Chambrier, mit dem Auftrage, die eidgenössische Gewährleistung der bestehenden Verfassung anzurufen, an den Vorort Bern abgeordnet. Vielleicht wäre jetzt ein nicht ungünstiger Moment gewesen, wo durch mit Besonnenheit und Nachdruck geführte Unterhandlungen von Seite

⁷⁰⁾ *Le Neuchâtelois*. 7. März 1848.

der Eidgenossenschaft das allerdings immer unhaltbarere Doppelverhältniss in rechtskräftiger Weise hätte gelöst werden können⁷¹⁾. Allein schon den 29. Februar hatte der Vorort Bern noch ehe er in einer so wichtigen Angelegenheit die Ansichten der Mitstände einholen konnte, eine Gesandtschaft nach Neuenburg abgehen lassen, mit förmlicher Anerkennung des Geschehenen so wie der provisorischen Regierung. Es war das erste Mal, dass die Schweiz, oder vielmehr ihr Vorort, aus ihrer in neuenburgischen Angelegenheiten bisher immer besonnen behaupteten schiedsrichterlichen Stellung heraustretend, ebenso voreilig, als unpolitisch nur für eine Partei sich erklärte. So wurden denn auch die gefangenen Staatsräthe von den bernischen Abgeordneten weder einer Unterhandlung noch eines Besuches gewürdigt, während diese vielmehr nach verschiedenen Gegenden des Landes sich begaben, um auch dort die öffentliche Meinung für die verkündete Republik zu gewinnen.

Unter diesen Umständen kamen die Staatsräthe, sich ausser Stande erklärend, ihren Pflichten ein Genüge zu leisten, bei dem Könige mit dem Gesuch um Entlassung ein. Diese wurde ihnen unterm 5. April durch eine Kabinetsordre bewilligt ohne Aufforderung an Andere, ihre Stelle einzunehmen. Das nachfolgende königliche Schreiben war beigefügt.

»Neuenburger. Die in euerm Vaterlande vorgefallenen Ereignisse haben mich innig betrübt; mit Rührung aber erfuhr ich die edle Charakterfestigkeit aller derjenigen, die ihrem Eide unentwegt getreu geblieben sind. Ich bezeuge diesen loyalen Männern, deren Treue nichts erschüttern konnte und die Europa das schöne Beispiel der Heilighaltung des Eides und bürgerlicher Tugenden gegeben haben, meine Achtung.«

»Mein einziges und angelegentliches Streben, wie dasjenige meiner königlichen Vorgänger ging dahin, euer Land, über dessen Schicksale zu wachen die Vorsehung mir aufgetragen hat, glücklich zu machen. Ich liebe das neuenburgische Volk, es hat meine aufrichtige Zuneigung; allein die gegenwärtigen

⁷¹⁾ Das unten mitgetheilte königl. Schreiben dürfte den Beweis leisten.

Zustände Europa's treten für den Augenblick der Bethätigung des Wohlwollens, das ich für dasselbe empfinde, hemmend entgegen.«

»Die Eide, womit sie mir verbunden sind, haben meine getreuen Unterthanen verhindert, an den Angelegenheiten ihres Vaterlandes unter einer Oberbehörde, die sie nicht als legitim betrachten können, Theil zu nehmen. Dieser Entschluss ist ein ehrenvoller Beweis der Treue, womit sie mir zugethan sind. Ich billige daher vollkommen ihr Verfahren. *Nichts desto weniger glaube ich im Interesse ihres Vaterlandes, so gut wie in ihrem eigenen, sie durch das gegenwärtige Schreiben bevollmächtigen zu sollen, nur ihre eigene Stellung und das Wohl des Landes zu berücksichtigen, ohne durch die Bande, die zwischen mir und ihnen bestehen, sich hindern zu lassen.* (Mais je crois devoir néanmoins dans l'intérêt de leur patrie comme dans leur propre, les autoriser par les présentes à ne prendre conseil que de leur position et du bonheur de leur pays sans se laisser arrêter par les liens, qui les attachent à moi). Das lebhafteste Interesse, das ich an ihrem Vaterlande nehme und meine Zuneigung zu ihnen sind die einzigen Gründe dieser Erklärung.«

»Ich werde Kommissarien ernennen und bevollmächtigen, um mit der eidgenössischen Bundesbehörde in Unterhandlung zu treten und sie dahin instruiren, Hand zu bieten zu Allem, was beitragen kann zum Wohl eines Landes, dessen Loos stets der Gegenstand meiner aufrichtigsten Theilnahme sein wird.«

»Gegeben zu Potsdam, den 5. April 1848 im achten Jahr Unsrer Regierung.

Friedrich Wilhelm.

Werther⁷²⁾.

Unter diesen Umständen, wo mit Vorwissen des Königes selbst keine Regierung in seinem Namen in Neuenburg mehr vorhanden war, auch momentan nicht hergestellt werden konnte, wurde im allgemeinen Interesse des Landes die provisorische

⁷²⁾ *Bulletin politique de Neuchâtel* vom 11. April 1848.

Regierung zur Nothwendigkeit. Die gefangenen Mitglieder des Staatsrathes wurden ihrer Haft entlassen und die anfänglich getroffenen ausserordentlichen Sicherheitsmassregeln allmählig wieder abgestellt. Zugleich war ein vom Volke in der Zahl von 89 Mitgliedern gewählter Verfassungsrath einberufen worden, der den 5. April seine Arbeiten eröffnete und den 25. mit Vorlegung einer Verfassung beendigte, durch deren erste zwei Artikel nun allerdings die völlige Lösung des bisher zu Preussen bestandenen Verhältnisses ausgesprochen ward⁷³⁾. Der 30. April war festgesetzt zur Abstimmung über dieselbe.

Es muss zugestanden werden, dass das diessfalls von der provisorischen Regierung entworfene Reglement alle wünschbare Gewährleistung für die Freiheit und persönliche Sicherheit der Abstimmenden bot. Nur eingeborne Neuenburger im Alter über 20 Jahre durften Theil nehmen, im Lande niedergelassenen Schweizerbürgern war die Betheiligung untersagt⁷⁴⁾. In der That erschien auch am bezeichneten Tage beinahe vollständig die stimmungsfähige Bürgerschaft. Die Abstimmung ergab 5813 Stimmen für Annahme der Verfassung, 4395 für deren Verwerfung, also für die erstere eine Mehrheit von 1418 Stimmen. Bei einer zweiten zugleich der Entscheidung unterlegten Frage: »Soll der gegenwärtige Verfassungsrath der erste grosse Rath des Kantons⁷⁵⁾ sein«? ergaben sich 5487 bejahende und 4679 verneinende Stimmen. »Es ist nun in der That höchst wünschenswerth, äussert sich nach Mittheilung der Ergebnisse dieser Abstimmung ein neuenburgisches eher in konservativem Sinne geschriebenes Blatt⁷⁶⁾, dass jeder Bürger ohne Murren und

⁷³⁾ Dieselben lauteten:

Art. 1. Der Kanton Neuenburg ist ein demokratischer Freistaat und einer der Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft. Art. 2. Die Souveränität ruhet im Volke, welches dieselbe ausübt in den durch die Verfassung gegebenen Formen.

⁷⁴⁾ Dasselbe findet sich im *Recueil des lois, décrets et autres actes du gouvernement de Neuchâtel*. T. 1. p. 106 ff.

⁷⁵⁾ Nach der Verfassung mit vierjähriger Amtsdauer.

⁷⁶⁾ Das bereits angeführte *Bulletin politique* vom 2. Mai.

offenherzig die Stellung sich gefallen lasse, welche sichtbar die Vorsehung unserm Lande angewiesen hat und dass jeder, als wahrer Neuenburger dem Vaterland seine verletzten Interessen, oder seine unerfüllten Hoffnungen zum Opfer bringe, damit dem freien Fortgang der Staatsangelegenheiten, der ohne Gefahr nicht länger unterbrochen bleiben darf, nichts hemmend in den Weg trete. Noch dürfen wir beifügen, dass nicht die mindeste Unordnung in irgend einem Theile des Landes statt gefunden hat.«

Den 10. Juli erhielt der Staatsrath dann die Nachricht, dass die Tagsatzung mit 21 Stimmen die eidgenössische Gewährleistung der neuenburgischen Verfassung ausgesprochen habe. Schwyz hätte sich das Protokoll offen behalten, was auf seine baldige nachfolgende Zustimmung schliessen lasse, die denn auch einkam.

Den 16. August wurde dem Volke Kenntniss von der neu entworfenen schweizerischen Bundesverfassung gegeben und dieselbe vom Staatsrath zur Annahme empfohlen. An der auf den 27. dieses Monats fallenden Abstimmung nahmen nun auch die im Kanton geborenen oder seit zwei Jahren in demselben niedergelassenen Schweizerbürger Theil. Das Ergebniss der, wie auch in den übrigen Kantonen nur unter mässiger Theilnahme statt findenden, Abstimmung zeigte 5481 Annehmende, 304 Verwerfende⁷⁷⁾.

⁷⁷⁾ S. die sämmtlichen Akten im 1. Bande des *Recueil des lois* u. s. w.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Die frühesten Zeiten	4
II. Verbindung mit der Schweiz	8
III. Neuenburg unter preussischer Herrschaft	30
IV. Neuenburg Fürstenthum unter Berthier	57
V. Herstellung der Verhältnisse zu Preussen und Eintritt als Kanton in die Eidgenossenschaft	60
VI. Gefahren dieses Doppelverhältnisses und dessen Auflösung	69

Zu verbessern:

Seite 16 Zeile 16 von oben statt Nevers lies Nemours.
 „ 64 „ 5 von unten „ fünfzehnte lies vierzehnte.
 „ 65 „ 1 von oben „ sechszehnten lies fünfzehnten.
